



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

QUICK GUIDE WESENTLICHKEITSANALYSE GEMÄSS CSRD UND ESRS

— Überblick und häufig gestellte Fragen

— Josef Baumüller und Jakob Mayr

— Zweite, aktualisierte Auflage

Stand: Oktober 2024

1. HINTERGRÜNDE

Am 5. Jänner 2023 ist die neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in Kraft getreten: die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).



Die CSRD ist das Ergebnis eines mehrjährigen Entwicklungsprojektes, dessen **Grundstein im Green Deal** von 2019 bzw. schon ein Jahr zuvor im 2018 verabschiedeten Aktionsplan zur „Finanzierung Nachhaltigen Wachstums“ liegt.

Mit ihr möchte die EU-Kommission ein **neues Niveau an Nachhaltigkeitstransparenz für europäische Unternehmen** schaffen. Sie ist damit ein Schlüsselement für die Erreichung der übergeordneten Nachhaltigkeitsziele der EU, insbesondere für das Ziel der Transformation der europäischen Wirtschaftsordnung in Richtung Klimaneutralität.

Die CSRD ersetzt die seit 2017 anzuwendende Non-Financial Reporting Directive (NFRD) im europäischen Bilanzrecht. Sie adressiert die zentralen Kritikpunkte an ihrer Vorgänger-Richtlinie, die dazu führten, dass sie heute als wenig gelungener Rechtsakt resümiert wird.

Ziel der CSRD ist es, die Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen eines Unternehmens drastisch zu verbessern.

- **Mehr Unternehmen** als bisher sollen auf **umfangreichere Weise** Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen.
- Diese Bereitstellung erfolgt durch die **eigens entwickelten European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**, was die Vergleichbarkeit erhöht und damit eine bessere Bewertung der tatsächlichen Nachhaltigkeitsleistung erlaubt.
- Durch strengere Regeln in puncto **Prüfung und Sorgfaltspflichten** soll schließlich die Verlässlichkeit die Qualität und damit der Berichterstattung verbessert werden. Damit wird ein wirksamer Schritt gegen die Gefahr des Greenwashing gesetzt.



NACHHALTIGE BERICHTERSTATTUNG UND UNTERNEHMERISCHE SORGFALTPFLICHTEN HÄNGEN ENG ZUSAMMEN.

- >> Dies zeigt sich besonders im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, deren Kontext und Bestandteile nach ESRS zu einem wesentlichen Maße auf den etablierten Rahmenwerken zu einer „Sustainability Due Diligence“ bauen. Die Ausführungen der ESRS lassen an vielen Stellen zumindest eine faktische Notwendigkeit ableiten, Prozesse im Sinne solcher Sorgfaltspflichten in Nachhaltigkeitsaspekten der Unternehmen zu etablieren.
- >> Als wichtigste Quellen sind hierfür die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹ sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen² zu nennen. Praktisch veranschaulicht wird die Umsetzung der Sustainability Due Diligence darüber hinaus im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.³
- >> Die am 25. Juli 2024 in Kraft getretene Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verleiht dem Thema weiteren Nachdruck. Aber schon die Taxonomie-VO sieht als dritten Prüfschritt für die Taxonomiekonformität den Nachweis eines „sozialen Mindestschutzes“ vor, der Unternehmen verpflichtet, Prozesse der Sustainability Due Diligence zu etablieren und entsprechende Nachweise zu erbringen.

Dieses **neue Niveau der Nachhaltigkeitstransparenz** erlaubt es, gemäß der **Idee der „Sustainable Finance“**, an den Kapitalmärkten Mittel umzuleiten: Unternehmen, deren Wirtschaftstätigkeiten zu den Nachhaltigkeitszielen der EU beitragen, sollen von günstigeren oder erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten profitieren. Wirtschaftsakteure, die den Zielen nicht beitragen, laufen Gefahr, von den Kapitalströmen abgeschnitten zu werden. In beiden Fällen kommt ein **Lenkungseffekt zum Tragen**, der einen Anreiz für Unternehmen schaffen soll, ihre Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der europäischen Nachhaltigkeitsziele zu transformieren.

Das „Herzstück“ der neuen Berichtspflichten nach CSRD ist der **Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“**. Was hierunter zu verstehen ist und wie auf dieser Grundlage die Inhalte des gesamten Nachhaltigkeitsberichts zu bestimmen sind, wird in den durch die CSRD neu eingeführten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisiert: den ESRS.

Die doppelte Wesentlichkeit hat zwei Dimensionen: die Wesentlichkeit der Auswirkungen und die finanzielle Wesentlichkeit. (ESRS 1.37)

Im Kern zielt die doppelte Wesentlichkeit darauf, Nachhaltigkeitsaspekte als berichtspflichtig zu bestimmen, wenn sie:

- für das berichtspflichtige Unternehmen selbst mit wesentlichen finanziellen Folgen einhergehen („**outside-in**“) oder
- wenn sie mit Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg verbunden und für die Gesellschaft oder die Umwelt von wesentlicher Bedeutung sind („**inside-out**“).

¹ Abrufbar unter: <https://www.business-humanrights.org/de/schwerpunkt-themen/un-leitprinzipien/>

² Abrufbar unter: https://www.oecd.org/de/publications/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen-zu-verantwortungsvollem-unternehmerischem-handeln_abd4d37b-de.html

³ Abrufbar unter: <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>



PERSPEKTIVEN DER DOPPELTEN WESENTLICHKEIT IM HINBLICK AUF DEN NACHHALTIGKEITSASPEKT KLIMAWANDEL:

- >> „Outside-in“ befasst sich mit negativen Folgen für Unternehmen selbst wie erhöhten Gefahren durch Naturkatastrophen und Investitionsbedarfe in Infrastruktur. Aber auch positive Folgen können relevant sein. Beispielsweise wenn Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens anderen dabei helfen, mit den Konsequenzen des Klimawandels besser zurechtzukommen und damit zu entsprechenden Erlösen führen können.
- >> „Inside-out“ hat demgegenüber all jene Beiträge zum Inhalt, die ein Unternehmen im Kampf gegen den Klimawandel leistet bzw. zu dessen Beschleunigung beiträgt. Zentral ist die negative Auswirkung „Ausstoß von Treibhausgasen“, wodurch Unternehmen die Klimakrise anfeuern.

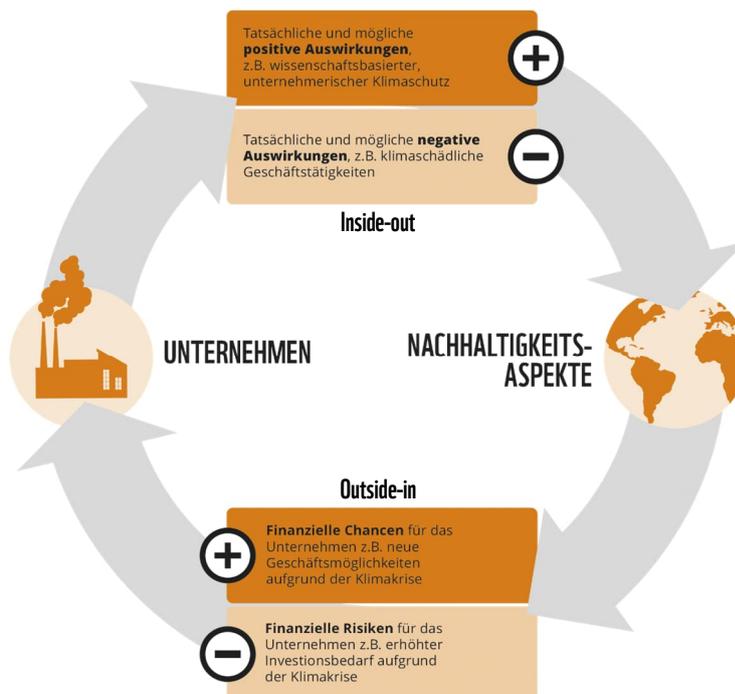


Abb. Inside-Out und Outside-in im Zusammenspiel der neuen Berichtspflichten gem. CSRD.⁴

Unternehmen sehen sich mit „Risiken“ und „Chancen“ konfrontiert. Demgegenüber stehen die „Auswirkungen“. In der bisherigen Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung europäischer Unternehmen waren Auswirkungen oftmals Risiken und Chancen untergeordnet. Es muss nunmehr bloß eine Wesentlichkeit nach mindestens einer der beiden Perspektiven oder auch nach beiden vorliegen, um eine Berichtspflicht auszulösen.

⁴ Sofern nicht anders angegeben, sind alle Abbildungen entnommen aus Baumüller/Lopatta/Hrinkow in Freiberg/Lanfermann, ESRS Kommentar, Freiburg 2023.

Die **Verantwortung eines Unternehmens**, sich mit den Auswirkungen seiner Wirtschaftsaktivitäten auf strukturierte Weise zu befassen, stellt ein zentrales Element der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar, welches durch die CSRD fest im europäischen Bilanzrecht verankert werden soll. Damit wird die **traditionelle Unternehmensberichterstattung** um Elemente **erweitert**, die den Charakter einer „gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung“ haben, die den Stakeholder:innen eines Unternehmens auf breiterer Basis Rechenschaft abgibt.

Im ersten Schritt sieht die CSRD also vor, dass die Berichte, die von Unternehmen veröffentlicht werden, ein ganzheitlicheres Bild von der Unternehmenslage und von seiner Einbettung in Natur und Gesellschaft abgeben. Der **Fokus auf „Inside-out“**, der in dieser Deutlichkeit im europäischen Bilanzrecht neu ist und über den Rahmen der NFRD weit hinausgeht, ergänzt das in der Finanzberichterstattung schon lange etablierte „Outside-in“.

Viele der nichtfinanziellen Berichterstattungen gemäß NFRD waren ebenso von dieser Perspektive geprägt, ohne aber selbst hier die Tragweite der Anforderungen gemäß CSRD zu erreichen.

Da langfristig aber sehr viele Auswirkungen mit finanziellen Folgen für Unternehmen sind, wird durch diesen neuen Fokus zugleich eine **längerfristige Perspektive auf den Unternehmenserfolg** und auf seine – kurzfristig häufig „nicht-finanziellen“ – Erfolgsfaktoren eingenommen. In diesem Punkt soll eine fundierte Nachhaltigkeitsberichterstattung also nicht zuletzt auch im Interesse der (finanziell orientierten) Eigentümer:innen eines Unternehmens sein, für die hierdurch Unternehmenswert geschaffen (z.B. durch die Nutzung von Innovationen i.V.m. Nachhaltigkeitsaspekten) bzw. gesichert (z.B. durch die Identifikation und Abwehr potentieller Nachhaltigkeitsrisiken) werden kann.

2. WESENTLICHKEITSANALYSE IM ÜBERBLICK

Die doppelte Wesentlichkeit wird in den Berichtspflichten durch die so genannte Wesentlichkeitsanalyse konkretisiert. Dabei handelt es sich um einen Prozess, der gemäß ESRS drei Schritte umfasst. (ESRS 1.AR 9)

1. Schritt: Erlangung eines Verständnisses zu den Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen es konfrontiert ist, sowie den davon betroffenen Stakeholder:innen. Dabei sind auch die Geschäftsbeziehungen und als zentraler Teil dieser die Wertschöpfungskette(n) des berichtspflichtigen Unternehmens (kund:innen- wie lieferant:innenseitig) zu berücksichtigen.

2. Schritt: Ermittlung der tatsächlichen und potentiellen Auswirkungen (sowohl negativer als auch positiver Art). Dies hat im **Austausch mit den betroffenen Stakeholder:innen** zu erfolgen. Darüber hinaus kann sich das Unternehmen auf **wissenschaftliche Untersuchungen** und Analysen beziehen.

3. Schritt: Bewertung der Wesentlichkeit der tatsächlichen und potentiellen Auswirkungen und Bestimmung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte. In diesem Schritt legt das Unternehmen **Schwellenwerte** fest, um zu bestimmen, welche der Auswirkungen in seiner Nachhaltigkeitserklärung zu berücksichtigen sind.

Dieser Prozess ist sinnbildlich auf finanzielle Effekte für das Unternehmen selbst, das heißt ebenso auf Risiken und Chancen zu übertragen, die wiederum ihren Ausgang in Auswirkungen und Abhängigkeiten haben können. Dieser Schritt findet allerdings häufig nachgelagert statt, um nämlich jene finanziellen Folgen, die mit den zuerst identifizierten Auswirkungen verbunden sein können, klarer herauszuarbeiten. Insofern wird ein **gesamthafes Verständnis** für die Einbettung des Unternehmens in Umwelt und Gesellschaft und für das damit verbundene **Zusammenspiel** angestrebt.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Schritte im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse samt korrespondierender Leitfragen hat die EFRAG im Mai 2024 in ihrer EFRAG Implementation Guidance (IG) 1 „Materiality Assessment“⁵ veröffentlicht.



STAKEHOLDER:INNEN-AUSWAHL ALS ERFOLGSFAKTOR.

- >> Ziel der Wesentlichkeitsanalyse ist es, ein möglichst objektiviertes Bild von den Auswirkungen des Unternehmens zu erlangen. Dies erfordert ein Einbinden der Stakeholder:innen.
- >> Vermeiden sollte man die Befragung beliebiger Stakeholder:innen zu Themenkomplexen, mit denen sie gar nicht vertraut sind. Die bewusste Auswahl der Stakeholder:innen, die direkt konsultiert werden, sowie die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind somit de facto unabdingbare Erfolgsfaktoren, welche die Qualität der erzielten Ergebnisse sicherstellen.

⁵ Abrufbar unter: https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%201%20Materiality%20Assessment_final.pdf

STAKEHOLDER:INNEN-EINBINDUNG

Wie sind welche Stakeholder:innen einzubinden?



Die Einbringung von Stakeholder:innen im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse spielt laut ESRS eine wichtige Rolle.

Es gibt jedoch nur wenige Vorgaben, wie diese Einbindung konkret auszusehen hat. Unternehmen stehen somit eine Reihe unterschiedlicher Formate zur Verfügung. Dabei gibt es verschiedene Punkte zu beachten.

- >> Es sollte wertschätzend mit den **identifizierten Stakeholder:innen-Gruppen** und deren Zeit umgegangen werden. Die Personen sind **frühzeitig** zu informieren, so dass sie sich Zeit nehmen können. Außerdem sollten sie nur für Formate eingeladen werden, zu denen sie auch **gewinnenden Input** entsprechend ihrer Expertise liefern können und die genügend Raum für den Input aller Stakeholder:innen und der Auseinandersetzung damit bieten.
- >> Für unterschiedliche Themen sollten **verschiedene Termine** organisiert bzw. Diskussionen in parallelen Gruppen geführt werden. Alle Stakeholder:innen zu jedem Thema zu befragen strapaziert zum einen unnötig deren Kapazitäten, kann zum anderen aber auch zu **verfälschten Ergebnissen** führen. Zumindest **Umwelt- und Sozialthemen** sollten getrennt diskutiert werden, da die eingebundenen Stakeholder:innen meist nur in einem der beiden Bereiche beheimatet sind.
- >> Es ist wichtig, dass eingebundene Stakeholder:innen **vorab Informationen** über das Unternehmen erhalten. Hierbei sollten Insights über die Geschäftsfelder des Unternehmens, seine Standorte und Wertschöpfungskette sowie seinen Wesentlichkeitsprozess inkludiert sein. Dadurch kann die Qualität der Inputs aus der Stakeholder:innen-Einbindung sichergestellt werden.
- >> Als Format der Einbringung werden **Einzelinterviews oder Diskussionen in Kleingruppen** empfohlen.

Internationale Standards

Ergänzende Ausführungen zur Ausgestaltung der Stakeholder:innen-Einbindung können in internationalen Standards bzw. Empfehlungen gefunden werden. Wichtige Beispiele hierfür sind:

[AccountAbility: AA1000 AccountAbility Stakeholder Engagement Standard \(2015\)](#)

[UN Global Compact Netzwerk Deutschland: Was macht Stakeholderbeteiligung konstruktiv?](#)

[UN Global Compact Netzwerk Deutschland / twentyfifty: Stakeholderbeteiligung bei der Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht](#)



ONLINE-FRAGEBÖGEN SIND PROBLEMATISCH BEI DER EINBINDUNG VON STAKEHOLDER:INNEN.

>> Keine Kenntnis der Teilnehmenden:

Häufig sind Fragebögen so designt, dass die Links beliebig oft wiederverwendet werden können. Damit ist Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

>> Befragung außerhalb der Expertise:

Meist werden Stakeholder:innen mittels Online-Fragebögen zu allen ESRS-Themen befragt - auch zu solchen, wo von ihnen keine Expertise zu erwarten ist. Dass jemand beispielsweise zur Degradation von landbasierten Ökosystemen, Treibhausgasemissionen, Gender Pay Gap und lokalen Gemeinschaften am Herkunftsort der Rohstoffe eines Unternehmens gleichermaßen mit Expert:inneneinschätzungen aufwarten kann, ist praktisch ausgeschlossen. Falls sich ein Unternehmen trotzdem für einen Fragebogen entscheidet, wäre ein Clustering zwischen Themen und den jeweils relevanten Stakeholder:innen unabdingbar.

>> Mangelndes Wissen über das Unternehmen:

Häufig haben die für die Wesentlichkeitsumfragen angesprochenen Stakeholder:innen nur ein oberflächliches Verständnis zum Geschäftsmodell, den Produkten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Während bei persönlichen Befragungen und Gruppengesprächen diese Informationen vorab verschickt und im Live-Termin noch einmal vorgestellt und Fragen beantwortet werden können, bietet eine Online-Umfrage meist keinen Platz für eine umfassende Darstellung.

Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Wesentlichkeit und damit auch zur Wesentlichkeitsanalyse sind **Nachhaltigkeitsaspekte**, die unter einer Outside-in- bzw. einer Inside-out-Perspektive mit den Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens verbunden sind.

Nachhaltigkeitsaspekte werden dabei wie folgt definiert:

Umwelt-, Sozial- und Menschenrechte sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates [gemeint ist die „Sustainable Finance Disclosure Regulation“ (SFRD), dt. „Offenlegungsverordnung“]. Glossar zu den ESRS

Environmental (E), Social (S) und Governance (G): Die CSRD-Nachhaltigkeitsaspekte beziehen sich auf diese drei Dimensionen, um die gesamte Nachhaltigkeitsberichterstattung zu strukturieren.

Wenn ein Unternehmen im Zusammenhang mit einem Sachverhalt, der sich einer dieser Dimensionen zuordnen lässt, wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen feststellt, mit denen es verbunden bzw. konfrontiert ist, ist über diesen zu berichten.

Der ESG-Begriff der CSRD ist weit gefasst.

Der Begriff umfasst all jene Sachverhalte, die durch die CSRD angeführt und durch die ESRS spezifiziert werden. Erschöpft sich aber nicht durch diese – auch weitere Sachverhalte, die nicht ausdrücklich in einer der genannten Verlautbarungen angeführt sind, müssen berücksichtigt werden. Gegenüber bereits in der Vergangenheit gebräuchlichen Begriffsverständnissen sticht an „ESG“ die „**Governance-Dimension**“ hervor, die u. a. die Expertise, Verantwortlichkeit und Einbindung von Vorstand und Aufsichtsrat in den Fokus rückt – darüber hinaus aber auch bereits in finanzieller Hinsicht etablierte Grundsätze guter Unternehmensführung umfasst.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse sind zunächst die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne der CSRD zu identifizieren.

Zum Begriff der „Auswirkungen“ findet sich die folgende Definition in den ESRS:

„Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.“ Glossar zu den ESRS

Auswirkungen beziehen sich auf Umwelt und Gesellschaft. Sie sind damit in Bezug auf die mit den Sustainable Development Goals (SDG) konkretisierten Ziele für nachhaltige Entwicklung zu setzen. Die ESRS betonen in diesem Zusammenhang, dass für ihre Identifizierung und Bewertung der **Austausch mit den betroffenen Stakeholder:innen** zu suchen ist. Dafür sind die Ergebnisse der Analyse auf Erkenntnissen zu stützen, die eine Allgemeingültigkeit beanspruchen können. **Wissenschaftlichen Erkenntnissen** kommt damit ein besonders hoher Stellenwert zu – gerade wenn diese Erkenntnisse mitunter auch abweichen können von dem, was die betroffenen Stakeholder:innen in Befragungen oder ähnlichen Engagement-Mechanismen zum Ausdruck bringen.

Nicht alles, was konsultierte Stakeholder:innen in die Analyse einbringen, muss für die getroffenen Ableitungen relevant sein – vor allem wenn die Stakeholder:innen-Auswahl bzw. die Methode der Einbindung auf nicht sachgerechte Weise erfolgt, um ihre dargelegten Ziele zu erreichen.

Auswirkungen können unmittelbar aus den Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens resultieren. Beispielsweise ein Arbeitsunfall, der z.B. aufgrund mangelnder Sicherheitseinschulungen der Mitarbeitenden eintritt. Es kann aber ebenso sein, dass das Unternehmen zu Auswirkungen einen Beitrag leistet. Beispielsweise im Fall von Treibhausgasemissionen, mit denen das Unternehmen zur Klimakrise beiträgt.

Besonders herausfordernd ist aber, dass darüber hinaus auch weitere **Auswirkungen** zu berücksichtigen sind. Insbesondere solche, mit denen das Unternehmen **über seine** Geschäftsbeziehungen und dabei im Besonderen über seine **Wertschöpfungskette verbunden** ist. Die Wertschöpfungskette umfasst dabei die gesamte vorgelagerte Lieferkette und reicht nachgelagert bis zu Endverbrauchenden.

Wesentliche Auswirkungen können entlang aller Stufen dieser Wertschöpfungskette entstehen, beispielsweise durch die Ausbeutung von Rohstoffen oder bei der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens. Eine Wesentlichkeitsanalyse, die sich also mit der Wertschöpfungskette nicht tiefgehend befasst, kann nicht vollständig sein.



DIE ESRS GEBEN EINEN ZEITLICHEN RAHMEN VOR.

- >> Die ESRS 1 enthält in Kapitel 10 Übergangsbestimmungen, die Unternehmen bei der Erstanwendung der neuen Berichtspflichten unterstützen sollen.
- >> Für die Angabepflichten zur Wertschöpfungskette wird ein dreijähriger Übergangszeitraum vorgesehen, währenddessen sich berichtspflichtige Unternehmen größtenteils auf wenige Angaben beschränken können. Sie haben dafür ihre Bemühungen darzulegen, innerhalb des Zeitraums eine Verbesserung der Datenbasis zu erreichen, um diese bis zum Zeitpunkt der erstmaligen vollumfänglichen Berichtspflicht entsprechend aufgebaut zu haben.
- >> Wichtig ist, dass diese Erleichterung im Hinblick auf die Wertschöpfungskette nur auf die Berichterstattung zu wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten beschränkt ist. Das heißt, dass im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse bereits ab dem ersten Nachhaltigkeitsbericht eine vollumfängliche Abdeckung der Wertschöpfungskette zu erfolgen hat. Sofern hier Daten fehlen, ist ggf. mit Schätzungen zu arbeiten, die auch offengelegt werden müssen.

Risiken und Chancen konkretisieren die finanzielle Wesentlichkeit.

Im Gegensatz zu den Auswirkungen auf die Gesellschaft, steht bei der finanziellen Wesentlichkeit die Auswirkungen auf die Unternehmen selbst im Fokus. Eine weitere Konkretisierung erfolgt in den ESRS wie folgt:

Nachhaltigkeitsaspekte sind aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn sie Risiken oder Chancen mit sich bringen, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann). Glossar zu den ESRS

Diese Definition legt eine Betrachtung nahe, die über das Objekt der Finanzberichterstattung hinausgeht und den **Unternehmenswert in den Fokus** rückt. Dies liegt insbesondere in den langfristigen Zeithorizonten begründet, die auch der Analyse der finanziellen Wesentlichkeit gemäß ESRS zugrunde zu legen sind.

Nachhaltigkeitsaspekte sind in diesem Sinne vor allem als „**Werttreiber**“ bzw. als Bestimmgrößen zukünftiger Gewinne zu verstehen. Im Hinblick auf Risiken und Chancen folgen die ESRS darüber hinaus dem klassischen betriebswirtschaftlichen Verständnis, wobei auf positive oder negative Abweichungen von zukünftig erwarteten finanziellen Ergebnissen etc. abzustellen ist. (ESRS 1.AR 14 (b))

Häufig sind somit Betrachtungen erforderlich, die sich an etablierten Value-at-Risk-Analysen aus der Finanzberichterstattung anlehnen.

3. IDENTIFIKATION UND BEWERTUNG WESENTLICHER ASPEKTE DER NACHHALTIGKEIT

3.1 Grundlagen

Der zentrale Grundsatz, auf dessen Basis die Inhalte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung identifiziert werden müssen, ist jener der „**doppelten Wesentlichkeit**“. Dessen Essenz wird in ESRS 1.28 dargelegt:

Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist ‚wesentlich‘, wenn er die Kriterien für die Wesentlichkeit der Auswirkungen [...] oder für die finanzielle Wesentlichkeit [...] oder für beide erfüllt“. (ESRS 1.28)

Diese beiden Wesentlichkeitsdimensionen sind für sich selbst genommen, aber auch im Hinblick auf ihre Zusammenhänge zu untersuchen. In Form einer Matrix können sie wie folgt dargestellt werden:



Abb. Wesentlichkeitsmatrix gemäß ESRS

Liegt wegen Unwesentlichkeit keine Berichtspflicht vor, so ist aus den Vorgaben der ESRS sogar ein Verbot abzuleiten, über einen Nachhaltigkeitsaspekt zu berichten (mit wenigen Ausnahmen, etwa nach ESRS 2.15). ^(ESRS 1.QC 17) Dies soll sicherstellen, dass Wesentliches nicht durch Unwesentliches überlagert wird. Umso wichtiger ist aber ein exaktes Bewerten von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse und Begründung, warum Aspekte als nicht wesentlich festgestellt wurden, auch wenn dies nur beim Thema Klimawandel verlangt ist.

Die ESRS lassen berichtenden Unternehmen weitreichende Freiheiten bei der Durchführung ihrer Analysen.

Im Regelfall werden Unternehmen für ihre Bewertungen **Skalen** verwenden. Wie feingliedrig diese ausgestaltet werden und nach welchen Vorgehensweisen die Einstufung entlang dieser Skalen erfolgt, ist offengelassen. Darüber hinaus ist das Setzen von **Schwellenwerten** unumgänglich. Dafür werden Grenzen festgelegt, ab wann eine Wesentlichkeit erreicht ist. Hierzu finden sich grundsätzlich keine näheren Leitlinien in den ESRS. Unternehmen haben für den konkreten Betrachtungsfall ihre **Vorgehensweisen selbst festzulegen** und zu dokumentieren. Für unterschiedliche Nachhaltigkeitsaspekte können auch unterschiedliche Schwellenwerte festgelegt werden, solange sich zumindest eine **systematische Methode** erkennen lässt. Nicht sachgerecht i.S.d. Vorgaben der ESRS ist es demgegenüber, (relative) Schwellenwerte wie etwa "die Top-X-Auswirkungen nach Schwere gereiht" für die Beurteilung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse heranzuziehen. Eine genaue Beschreibung der gewählten Methode muss in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden.

Eine Methode zeichnet sich unter anderem durch ihre allgemeine Akzeptanz, ihre Willkürfreiheit und ihre Nachvollziehbarkeit aus. Sie muss stetig angewandt werden.

Darüber hinaus finden sich noch **weitere, allgemeine Leitlinien für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse**:

- Bei der Identifikation der Auswirkungen, Risiken und Chancen entlang der Wertschöpfungskette, die ein Unternehmen analysiert, kann es sich auf **Bereiche** fokussieren, in denen es die **Existenz von Auswirkungen, Risiken und Chancen als wahrscheinlich** erachtet wird. ^(ESRS 1.39)
- Auswirkungen, Risiken und Chancen können, **kurz-, mittel- oder langfristig** materialisieren und sind dessen ungeachtet in allen Fällen für die Analyse gleich zu behandeln. Dadurch ist jeder Zeitraum einzeln zu analysieren ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Risiken und Chancen von Bedeutung, da damit der übliche (kurzfristige) **Betrachtungszeitraum** der Finanzberichterstattung überschritten wird. ^{ESRS 1.49} Effekte sind dabei kumulativ zu betrachten. Beispielsweise sind bei der Analyse langfristiger Auswirkungen damit auch Folgewirkungen aus kurz- und mittelfristigen Analysezeiträumen mit zu berücksichtigen.
- Bei der Identifikation von Risiken und Chancen müssen die **Abhängigkeiten**, denen ein Unternehmen unterliegt, besonders untersucht werden. Dies betrifft vor allem die Abhängigkeiten „von der Verfügbarkeit natürlicher, personeller und sozialer Ressourcen zu angemessenen Preisen und angemessener Qualität“. ^(ESRS 1.39) Abhängigkeiten spielen vor allem dort eine Rolle, wo Unternehmen mit – zumeist negativen – finanziellen Effekten zu rechnen haben aufgrund von Veränderungen in Umwelt und Gesellschaft. Diese müssen dabei nicht notwendigerweise mit den eigenen Auswirkungen in Verbindung stehen. EFRAG IG 1 führt einige Beispiele dazu an.

Eine detaillierte Analyse, die sich nicht ausschließlich auf Ebene des berichtspflichtigen Unternehmens bzw. Gesamtkonzerns bezieht, ist erforderlich.

Aus den Beispielen in Kapitel 3.7 von ESRS 1 lässt sich ableiten, dass zumindest **folgender Detaillierungsgrad** zu berücksichtigen ist („Disaggregation“):

- signifikante Vermögenswerte
- Standorte und Länder sowie Tochterunternehmen
- Sektoren, in denen das Unternehmen bzw. der Konzern tätig ist.

Eine Berichtspflicht auf solcher detaillierten Ebene besteht aber nur, sofern „erhebliche Unterschiede“ zu den Auswirkungen, Risiken und Chancen des Gesamtunternehmens bzw. Gesamtkonzerns existieren.

Es empfiehlt sich hier ein Zugang, der sowohl „top down“ als auch „bottom up“ ausgestaltet ist.

Beispielsweise werden von der Konzernspitze erste Analysen angestellt und methodische Leitlinien an die Tochterunternehmen vorgegeben. Diese haben ihre eigenen Wesentlichkeitsanalysen durchzuführen und die Ergebnisse an die Konzernmutter zu berichten. Gibt es einen wichtigen Unterschied, ist dieser im Hinblick auf den weiteren Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen zu beachten.

Im Hinblick auf den finanziellen Wesentlichkeitsmaßstab für Risiken und Chancen wird davon ausgegangen, dass **Größeneffekte** dazu führen, Detailinformationen zu Standorten, Ländern etc. aus Konzernsicht nicht als wesentlich gesehen werden. Bei Auswirkungen kann der Größeneffekt eine untergeordnete Rolle spielen. Denn auch eine einzelne Auswirkung, die in einem wirtschaftlich unbedeutenden Tochterunternehmen erzielt wird, kann selbst aus Konzernsicht so wesentlich sein, dass hierüber berichtet werden muss (z.B. bei Arbeitsunfällen, Umweltschäden etc.).

3.2 Identifikation potentiell wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Gemäß ESRS ist eine **Fokussierung bei der Identifikation** der Auswirkungen, Risiken und Chancen erforderlich, da ansonsten die Menge an notwendiger Abwägungen mitunter unüberschaubar werden kann. Laut ESRS 1 stehen Auswirkungen, Risiken und Chancen, bei denen größtenteils von einer Wesentlichkeit ausgegangen werden kann, im Vordergrund. Für die dafür notwendige **Vorfilterung** ist einerseits ein **Verständnis vom Unternehmen, seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie** erforderlich, andererseits der **Austausch mit den Stakeholder:innen** zu suchen.

Stakeholder:innen werden in ESRS 1.22 in einem sehr weiten Verständnis definiert.

Sie umfassen „Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können“. Diese werden in zwei Gruppen eingeteilt:

- von den Auswirkungen des Unternehmens betroffene Stakeholder:innen
- Nutzer:innen der Nachhaltigkeitsberichte des Unternehmens



KONKRETE DEFINITION DES STAKEHOLDER:INNEN-BEGRIFFS IM MITTELPUNKT.

- >> Für den Aufbau eines Verständnisses zu den Wechselwirkungen zwischen legitimen Interessen und den Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens sind konkret definierte Stakeholder:innen-Gruppen von Bedeutung.
- >> Die Sichtweisen weniger zentraler Stakeholder:innen können zu dem erforderlichen Verständnis beitragen, dieses aber nicht ersetzen. Das heißt es muss die gesamte Breite der genannten Stakeholder:innen in die Analysen eingebunden werden.
- >> Ein Stakeholder:innen-Mapping steht damit am Anfang der Wesentlichkeitsanalyse. Dabei erfolgt eine Bestandsaufnahme bereits bekannter Stakeholder:innen samt der Austauschkanäle zu diesen. Selbiges gilt für die Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen ein Unternehmen verbunden ist, für die Austausch-Formate mit Stakeholder:innen noch zu ergänzen sind.

Beide Stakeholder:innen-Gruppen können sich überschneiden. Für die Wesentlichkeitsanalyse ist insbesondere die Gruppe der „**betroffenen Stakeholder:innen**“ von Bedeutung für einen gezielten Austausch. Wo dies nicht möglich ist, müssen stattdessen **glaubwürdige Stellvertretende** oder **rechtmäßige Vertretende** einbezogen werden:

- **Glaubwürdige Stellvertretende:** „Personen mit hinreichender Erfahrung bei der Einbeziehung betroffener Stakeholder:innen aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Umfeld (z.B. indigene Völker oder Wanderarbeitnehmende), denen sie dabei helfen können, ihre Anliegen wirksam vorzubringen. In der Praxis können diese Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Menschenrechte, internationale Gewerkschaften und die lokale Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, umfassen.“ Glossar zu den ESRS
- **Rechtmäßige Vertretende:** „Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener Stakeholder:innen.“ Glossar zu den ESRS

Der definierte Stakeholder:innen-Begriff umfasst auch die Natur als „stille Stakeholderin“. (ESRS 1.AR 7)

Die Einbindung der Natur als „stille Stakeholderin“ heißt, dass auf **objektivierte Datengrundlagen** zurückgegriffen werden muss, um zu einer Einschätzung von potentiell wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu gelangen. Neben wissenschaftlichen Publikationen können solche Daten von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zur Verfügung gestellt werden.

Der Rückgriff auf Daten ist freilich auch für soziale oder Governance-bezogene Nachhaltigkeitsaspekte möglich. Als Grundsatz betont EFRAG IG 1, dass sie mitunter aussagekräftigere Ergebnisse führen als (ausschließliche) Stakeholder:innen-Befragungen. Unternehmen sind allerdings verantwortlich dafür, **geeignete Datenquellen zu identifizieren und deren Aussagen richtig zu interpretieren**. Deswegen ist der ergänzende Austausch mit den Stakeholder:innen auch in diesem Fall zu empfehlen.



STILLE STAKEHOLDER:INNEN

Welche Rolle spielen stille Stakeholder:innen und wie können sie berücksichtigt werden?



Die **Natur ist ein wesentlicher Bestandteil des Nachhaltigkeitskontextes**, in dem ein Unternehmen und seine Wertschöpfungskette agieren. Im Gegensatz zu anderen Stakeholder:innen kann die **Natur ihre Anliegen nicht selbst äußern**, weder mündlich noch schriftlich. Die Natur mit ihren lebenden Bestandteilen, wie sie von der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) definiert wird, wird daher in ESRS 1.AR 7 als stille Stakeholderin bezeichnet. Daten aus wissenschaftlichen Quellen (z.B. Studien zu planetaren Grenzen oder wissenschaftlich validierte Datenbanken wie ENCORE oder STAR) dienen dazu, den Zustand der Natur zu verstehen und in die strategische Ausrichtung des Geschäftsmodells zu integrieren.

Das Unternehmen kann solche **wissenschaftlich fundierten Daten** über den Zustand der Natur in allen Phasen der Wesentlichkeitsbeurteilung nutzen, um die wesentlichen tatsächlichen und potentiellen positiven und negativen Auswirkungen, die Abhängigkeiten und die sich daraus ergebenden Risiken und Chancen für das Unternehmen zu verstehen.

Wenn es zu Beginn darum geht, den maßgeblichen Nachhaltigkeitskontext abzustecken, spielen Daten eine besonders wichtige Rolle. Sie werden dazu verwendet, um die Wesentlichkeit auf globaler Ebene durch die planetaren Grenzen (z.B. die Relevanz der Biodiversität, wenn die planetaren Grenzen der Biosphäre betrachtet werden), auf regionaler Ebene (z.B. durch die Betrachtung der Freisetzung von Luftschadstoffen beim Warentransport) und auf lokaler Ebene (z.B. die Auswirkungen auf verschmutzte Gewässer oder die Identifizierung der betroffenen Arten) zu verstehen. Damit können Unternehmen die für sie wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte besser identifizieren.

Offene oder geschlossene **Stakeholder:innenbefragungen mittels Fragebogen**, wie sie schon bisher gemäß NFRD-Berichtspflichten oder auch freiwillig durchgeführt werden, sind dabei **kein hinreichendes Mittel** in der CSRD (vgl. S. 8). Sie verfälschen potentiell sogar die Resultate der Wesentlichkeitsanalyse. Das gilt besonders für Fragestellungen, die Auswirkungen auf stille Stakeholder:innen betreffen. Aus diesem Grund ist es notwendig die Beurteilung der Wesentlichkeit mit **wissenschaftsbasierten Daten** zu ergänzen. Damit kann das Verständnis der bereits identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen verfeinert und priorisiert werden. Auch glaubwürdige Stellvertretende der Natur im Sinne der ESRS können (und sollten ergänzend) einbezogen werden (vgl. Seite 14).

ESRS 1 beinhaltet in einen Katalog von Mindestaspekten, welcher jedenfalls von der Wesentlichkeitsanalyse abgedeckt werden muss. (ESRS 1 Anhang A)

Der Katalog an Mindestanforderungen eine Wesentlichkeitsanalyse unterteilt sich wie folgt:

- **Themen:** Nachhaltigkeitsaspekte, denen ein eigener ESRS gewidmet ist.
Z.B. „Klimawandel“ (ESRS E1) oder „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1)
- **Unterthemen:** Nachhaltigkeitsaspekte, die sich als Teilaspekte eines Themas verstehen lassen.
Z.B. „Arbeitsbedingungen“ und „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ für das Thema der „Arbeitskräfte des Unternehmens“
- **Unter-Unterthemen:** Weitere Untergliederungen von Unterthemen. Nicht für jedes Unterthema ist eine solche Untergliederung vorgesehen.
Z.B. Unter-Unterthemen „Sichere Beschäftigung“ und „Arbeitszeit“ für das Unterthema „Arbeitsbedingungen“ in ESRS S1

Jede dieser drei Ebenen muss gleichermaßen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse beurteilt werden (eine Bewertung ist in diesem Schritt demgegenüber noch nicht erforderlich). Entscheidend ist, ob hier zugehörige Auswirkungen, Risiken oder Chancen festgestellt werden, die potentiell wesentlich sein können. Beispiel: Führt ein Unternehmen Schichtbetrieb ein, so ist damit eine Auswirkung auf den Nachhaltigkeitsaspekt "Arbeitszeit" verbunden. Damit hat sich das Unternehmen in Folge tiefergehend zu befassen.



UNTERSCHIEDUNG VON NACHHALTIGKEITSPUNKTEN UND AUSWIRKUNGEN/RISIKEN/CHANCEN.

- >> In der Praxis bereitet oftmals die Unterscheidung zwischen Nachhaltigkeitsaspekten (Themen, Unterthemen bzw. Unter-Unterthemen) einerseits sowie Auswirkungen, Risiken und Chancen andererseits Schwierigkeiten.
- >> Für die Wesentlichkeitsanalyse sind Auswirkungen, Risiken und Chancen zunächst zu identifizieren und anschließend zu bewerten. Diese stehen mit Nachhaltigkeitsaspekten in Verbindung. Diese Verbindung ist aber vom Unternehmen selbst herzustellen, indem die zu den Nachhaltigkeitsaspekten gemäß ESRS relevanten Auswirkungen, Risiken und Chancen überzuleiten werden.
- >> Ist mindestens eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance wesentlich, so ist auch der zugehörige Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich. In der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen diese Nachhaltigkeitsaspekte im Zentrum. Natürlich ist dabei über die zugehörigen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu berichten – der thematische Fokus ist aber deutlich weiter gesteckt.

Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen sind gleichrangig als Nachhaltigkeitsaspekte bezeichnet und sind gleichermaßen auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen hin zu untersuchen.

Zur Untersuchung der Wesentlichkeit eignet sich besonders gut ein **Bottom up-Ansatz**. Dafür werden die untersten Gliederungsebenen auf ihre Wesentlichkeit hin bewertet. Anschließend folgt die übergeordnete Ebene. Hier werden besonders auch der Themen bzw. Unterthemen beleuchtet, die bislang noch zu keiner Wesentlichkeitsfeststellung geführt haben. Dabei kann es der Fall sein, dass mitunter kein in den ESRS ausgeführtes Unter-Unterthema sich als wesentlich herausstellt. Beispielsweise wenn stattdessen lediglich unternehmensspezifische Aspekte der Arbeitsbedingungen als wesentlich erachtet werden. Über diese Arbeitsbedingungen ist ggf. dennoch zu berichten.

Der Umfang dieser Berichterstattung unterscheidet sich schließlich danach, ob der dezentral festgestellte Nachhaltigkeitsaspekt auch aus Konzernsicht als wesentlich erachtet werden kann - oder dies z.B. nur für ein Tochterunternehmen ist.

Die Analysen müssen weiter gefasst sein und auch unternehmensspezifische Aspekte abdecken.

Es ist nicht ausreichend, diesen Katalog aus Anhang A von ESRS 1 im Sinne einer Checkliste „abzuarbeiten“. Eine wichtige Orientierung, inwieweit ein Unternehmen in diesem Sinne vollständig berichtet, bieten hierbei ^{ESRS 1.131}:

- Nachhaltigkeitsinformationen, die von dem Unternehmen (oder innerhalb seiner Branche) in der Vergangenheit (das heißt noch vor Erstanwendung von CSRD und ESRS) berichtet wurden;
- Sektor-unabhängige und Sektor-spezifische Angabepflichten anderer Standards, insbesondere der GRI und des ISSB.



STANDARDS DIENEN ALS BEZUGSPUNKTE.

- >> Die Sektor-Standards der Global Reporting Initiative (GRI) sind zwar noch in Entwicklung begriffen, liegen aber in zunehmend großer Zahl vor und können entsprechend genützt werden.
- >> Bis dato sind die Verlautbarungen des International Sustainability Standards Board (ISSB) der wichtigste Bezugspunkt für Sektor-spezifische Abgabepflichten. Diese beruhen auf dem Berichtswerk des US-amerikanischen Sustainability Accounting Standards Board (SASB). Da die SASB-Standards aber zum Teil älter und für die Spezifika US-amerikanischer, börsennotierten Unternehmen entwickelt wurden, ist eine kontextbezogene Anpassung notwendig. Aktuell arbeitet das ISSB an einer verbesserten globalen Anwendbarkeit. Entsprechende Empfehlungen laut ESRS 1 / Kapitel 10.1
- >> Sektorspezifische Empfehlungen wurden auch von der Taskforce on Nature-Related Financial Disclosures (TNFD) vorgelegt – und kommen in Betracht, um die dargelegten Vorgaben zu erfüllen, auch wenn sie in den ESRS nicht explizit angesprochen werden.

Nicht jede Verbesserung ist auch eine positive Auswirkung

Nicht immer ist die Abgrenzung zwischen einer positiven Auswirkung und einer Maßnahme, die eine negative Auswirkung vermindert, klar. Bezugspunkt für die Identifikation einer Auswirkung ist das **Ziel der „nachhaltigen Entwicklung“** – dies kommt bereits aus der Definition in den ESRS zum Ausdruck. Konkretisiert kann dieses Ziel zum Beispiel durch die Vorgaben der Sustainable Development Goals (SDGs) oder durch Konzepte wie die „planetaren Grenzen“ werden. Diese geben maßgebliche Referenzpunkte vor: beispielsweise „Zero Emission“ oder „Gleichstellung der Geschlechter“.

Weicht ein Unternehmen von diesen Referenzpunkten tatsächlich oder potentiell negativ ab, erzielt es eine negative Auswirkung. Reduziert es diese Abweichung in Folge tatsächlich oder potentiell, so setzt es nur Maßnahmen, um negative Auswirkungen zu vermindern. Positive Auswirkungen wären erst dann erreicht, wenn die abgeleiteten Zielvorgaben deutlich übererfüllt wären; anderenfalls **besteht die Gefahr eines systematischen Greenwashing** in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Schafft es ein Unternehmen beispielweise, die Quote von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, so erzielt es keine positiven Auswirkungen, sondern setzt (erfolgreich) Maßnahmen, um eine negative Auswirkung (nämlich die vormalige Ungleichbehandlung von Frauen) zu mindern. Wenn ein Energieproduzent demgegenüber mittels erneuerbaren Energien Strom produziert und andere Unternehmen bei ihrer Dekarbonisierung damit unterstützt, so liegt hier eine positive Auswirkung vor.

Zu unterscheiden hiervon sind **Offsets**. Hier soll eine negative Auswirkung nicht vermindert, sondern durch eine gleichwertige positive Auswirkung kompensiert werden. Diese sind folglich gemeinsam zu berichten. Es ist jedoch zu beachten, dass der Kauf von Ausgleichszertifikaten als Offsets den notwendigen Reduktionen von Auswirkungen im eigenen Geschäftsmodell entgegensteht und daher der Natur der Sache selbst wegen abzulehnen ist, sofern nicht bereits alle vermeidbaren Auswirkungen im Unternehmen selbst behoben wurden.

3.3 Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen

Die Auswirkungen eines Unternehmens können positive oder negativ sein. Sie können bereits eingetreten („tatsächlich“) oder potentiell sein und insbesondere können sie auch aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens selbst resultieren oder aus seinen Geschäftsbeziehungen. Also in der vorgelagerten (Lieferant:innenseitigen) oder nachgelagerten (Kund:innenseitigen) Wertschöpfungskette angesiedelt sein.

Eine unmittelbare Verursachung von Auswirkungen durch das Unternehmen selbst ist damit nicht erforderlich.

Potentielle Auswirkungen müssen laut ESRS in zwei Dimensionen bewertet werden: Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Bei tatsächlichen Auswirkungen ist hingegen nur die Schwere einzubeziehen.^(ESRS 1.45)

3.3.1 Die Schwere von Auswirkungen

Zur Bewertung der **Schwere einer Auswirkung** verlangen die ESRS, dass Unternehmen drei Faktoren zu berücksichtigen haben. Diese sind dem OECD-Leitfaden für multinationale Unternehmen entnommen ^(ESRS 1, AR 10):

- **Ausmaß:** Unternehmen haben zu bewerten, wie schwerwiegend die von ihnen verursachten Auswirkungen für Mensch oder Umwelt sind oder wie nützlich positive Auswirkungen sind.
- **Umfang:** Zu beurteilen ist außerdem, wie weitreichend die negativen oder positiven Auswirkungen sind. Im Falle von ökologischen Auswirkungen kann auf geographische Bereiche abgezielt werden oder im Falle von Auswirkungen auf Menschen auf die Anzahl der betroffenen Personen.
- **Unabänderlichkeit:** Schließlich ist im Falle negativer Auswirkungen noch zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang diese behoben werden könnten. Das bedeutet, die Aufwände werden bewertet, die es braucht, um die betroffene Ökosysteme oder die betroffenen Menschen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Alle drei Faktoren sind für negative Auswirkungen zu berücksichtigen.

Bei **positiven Auswirkungen** entfällt demgegenüber der Faktor der „Unabänderlichkeit“. Das heißt, es müssen lediglich „Ausmaß“ und „Umfang“ berücksichtigt werden.

Bei einer entsprechend ermittelten Wesentlichkeit müssen **sowohl positive Auswirkungen als auch negative Auswirkungen** berichtet werden. Ein „Vorsichtsprinzip“ oder ähnliches kann nicht als Grundlage dafür dienen, die Berichterstattung vorrangig auf negative Auswirkungen zu fokussieren. Ein Nachhaltigkeitsaspekt kann auch mit mehreren positiven und/oder negativen Auswirkungen gleichzeitig verbunden sein, die gesondert in die Berichterstattung aufzunehmen sind.

Gefordert ist eine "**Brutto-Betrachtung**". Das heißt insbesondere potentielle negative Auswirkungen (und gleichermaßen Risiken) sind vor den Effekten mitigierender (Schutz-)Maßnahmen zu bewerten und zu berichten. Diese Maßnahmen sind wiederum gesonderter Gegenstand der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um die Netto-Auswirkungs- bzw. Risikoposition des Unternehmens darzustellen. Ebenso wenig dürfen positive und negative Auswirkungen miteinander aufgerechnet werden.



BRUTTO-BETRACHTUNG

Wie sind Auswirkungen, Risiken und Chancen voneinander abzugrenzen?



ESRS 1.QC 8 verlangt, dass Informationen „nicht aufgerechnet“ oder „ausgeglichen“ werden. Daraus lässt sich die **Notwendigkeit einer so genannten Brutto-Bewertung ableiten**. Dies bedeutet, dass **Auswirkungen, Chancen und Risiken so identifiziert und bewertet werden müssen, als wären keine entgegenwirkenden Maßnahmen ergriffen worden**.

Potentielle, negative Auswirkungen und Risiken können daher nicht gemeinsam mit ihren Mitigationsmaßnahmen betrachtet werden. Sie sind **gesondert zu evaluieren**. Hierbei ist zu beachten, dass auch gesetzliche Vorschriften mitigierende Maßnahmen darstellen können.

Fallstricke aus der Praxis

Beispiel Ein Unternehmen produziert und vertreibt Getränke in Kunststoffverpackungen. Viele dieser Verpackungen landen nach ihrem Gebrauch durch Endnutzer:innen in Gewässern. Dieser Sachverhalt wird im Bericht in der Übersicht wesentlicher Auswirkungen **nicht** erwähnt. Dort wird lediglich als „positive Auswirkung“ angeführt, dass sich das Unternehmen an einer „Initiative gegen Mikroplastik“ beteiligt und jährliche Müllsammelaktionen organisiert. Diese Investition in Maßnahmen gegen Plastikverschmutzung zeigt, dass das Unternehmen negative Auswirkungen bereits implizit als „wesentlich“ bewertet. Diese sollen offensichtlich durch die Teilnahme an besagter Initiative mitigiert werden.

Die ESRS erfordern in diesem Fall eine gesonderte Betrachtung der negativen Auswirkung von Kunststoffverpackungen, die in Gewässer gelangen und dort Ökosysteme beeinträchtigen. Erst dann sind darüber hinausgehend jedenfalls die (Schutz-)Maßnahmen zu berichten.

Tatsächliche Auswirkungen und zukünftige Entwicklungen

Für **tatsächliche Auswirkungen** schlägt EFRAG IG 1 vor, mitigierende Maßnahmen in der Bewertung zu berücksichtigen, da die Schwere des tatsächlichen Eintritts stark von diesen Maßnahmen abhängig ist. Da tatsächliche Auswirkungen oftmals auf weiterhin bestehende potentielle Auswirkungen in Zukunft hinweisen, sind diese auch brutto zu bewerten. (EFRAG IG 1.230)

Ein anderer wichtiger Hinweis bezieht sich auf Entwicklungen in den **Rahmenbedingungen**, in denen ein Unternehmen tätig ist. Eine Fortschreibung des Status quo würde zu unrealistischen Ergebnissen führen.

Beispiel Ein Unternehmen bewertet die langfristige Schwere von Auswirkungen auf seine Logistikprozesse. Dabei stellt sich unweigerlich die Frage, wie diese in **Zukunft** beschaffen sind. Beispielsweise welche Antriebsarten in Zukunft vorherrschen und damit auch vom Unternehmen eingesetzt werden. Deswegen ist hier mit Annahmen zu arbeiten, die auf dokumentierter Evidenz zu beobachtbaren Entwicklungen basieren. (EFRAG IG 1.232)



AUFSCHLÜSSELUNG HÄUFIG NOTWENDIG.

- >> Anders als im Finanzkontext üblich, unterliegen Auswirkungen im dargestellten Sinne keinem Größeneffekt. Das heißt es ist i.d.R. irrelevant für die Schwere, ob die Auswirkung in einem Teilbereich eines Konzerns, in einzelnen Tochterunternehmen oder konzernweit auftritt. Dass entsprechend feingliedrig analysiert wird, das ist das Hauptanliegen von Kapitel 3.7 in ESRS 1 zur „Disaggregation“.
- >> Eine abweichende Beurteilung ist hier ggf. im Hinblick auf die Beurteilung des „Umfangs“ denkbar, wobei auch hier grundsätzlich auf allen Analyseebenen derselbe Maßstab angesetzt werden sollte. So ist beispielsweise ein Arbeitsunfall auf Konzernebene gleich gewichtig wie ein Arbeitsunfall in einem Tochterunternehmen. Abzustufen ist demgegenüber zwischen einer auftretenden Umweltverschmutzung, die sich auf einen einzelnen Standort beschränkt oder aber auf alle Standorte eines Unternehmens, also systematisch aus seiner Geschäftstätigkeit resultiert.
- >> Bestehen "erhebliche" Unterschiede in den Auswirkungen auf Ebene des Gesamtkonzerns, so lässt sich aus Kapitel 3.7 in ESRS 1 klar ableiten, dass eine Berichtspflicht auch dann die Folge sein kann, wenn der Umfang lediglich in einem analysierten Teilbereich wesentlich ist.

Jeder Faktor ist gleich wichtig. (ESRS 1. AR 11)

Bereits der **Eintritt eines Faktors** kann dazu führen, dass eine Auswirkung als wesentlich zu bewerten ist. Somit kann eine besonders weitreichende Auswirkung beispielsweise auch dann berichtspflichtig sein, wenn ihre Folgen von geringem Ausmaß sind bzw. einfach wieder gut gemacht werden können. Dies erfordert eine genaue Betrachtung und unabhängige Bewertung jeder dieser Faktoren. Möglich ist allerdings, unterschiedliche Schwellenwerte, die zu einer Wesentlichkeit führen, für diese drei Faktoren festzulegen.



UNTERNEHMENSÜBERGREIFENDE MASSTÄBE SIND NICHT MÖGLICH.

- >> Nicht zulässig ist es, unternehmensübergreifende Maßstäbe zu definieren. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass ein mittelständisches Unternehmen seine Treibhausgasemissionen a priori unwesentlich beurteilt, da diese nur einen Bruchteil der Emissionen eines benachbarten Großkonzerns ausmachen. Dies ist laut ESRS nicht zulässig und gilt gleichermaßen für Vergleiche über Branchengrenzen hinweg. Nachhaltigkeitsaspekte laut CSRD/ESRS sind in diesem Sinne als absolut schützenswerte Sachverhalte zu betrachten.
- >> Dessen unbeschadet spielen Größenüberlegungen und damit relative Bewertungen beim Kriterium des „Umfangs“ eine Rolle. Ausmaß und Unabänderbarkeit sind allerdings jedenfalls unabhängig von solchen Überlegungen zu sehen und insofern klar zu trennen.

3.3.2 Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Sofern eine Auswirkung noch nicht eingetreten ist, ist ihre Schwere mit der Wahrscheinlichkeit des Eintritts in Bezug zu setzen. Konkretere Anforderungen finden sich hierzu nicht, lassen sich aber aus der Literatur ableiten.

Ähnlich wie bei Beurteilungen im Jahresabschluss üblich, kann im einfachsten Fall eine Beurteilung nach dem **Kriterium „more likely than not“** ausreichen. Dafür wird betrachtet, ob es wahrscheinlich oder eher unwahrscheinlich ist, dass eine Auswirkung eintritt. Für unterschiedliche Zeiträume, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse einzugehen sind, werden gesonderte Einschätzungen vorgenommen.

Sobald allerdings ein Ereignis mehrfach eintreten kann – wie es wohl der Regelfall sein wird –, ist es in der **Risikoverteilung** zu berücksichtigen. In Verbindung mit der ermittelten Schwere der Auswirkung wird dafür ein **Erwartungswert** berechnet. Doch selbst wenn ein solcher Erwartungswert der Auswirkung unter einem vom Unternehmen festgelegten Schwellenwert liegt, kann eine Wesentlichkeit dann anzunehmen sein, wenn einzelne – für sich genommen unwahrscheinliche – Auswirkungen so gravierend sind, dass sie nicht außen vorgelassen werden können. Und auch für Auswirkungen, die eine geringe Schwere aufweisen, aber überaus wahrscheinlich sind, wird eine Berichtspflicht mitunter gegeben sein.



GÜTE EINGESETZTER METHODEN SOLLTE DEM FINANZIELLEN RISIKOMANAGEMENT UM NICHTS NACHSTEHEN

- >> Oftmals ist Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Auswirkung mit 100% anzunehmen. Beispielweise die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen Treibhausgase im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit emittiert. Hier ist eine einfache Analyse möglich.
- >> Bei vielen Sachverhalten kann die sachgerechte Ermittlung von Wahrscheinlichkeiten aber schwierig bzw. nicht sinnvoll möglich sein. Soweit möglich, sollten Unternehmen jedenfalls ähnliche Methoden zur Anwendung bringen, wie sie sich in ihrem (finanziellen) Risikomanagement bereits etabliert haben. Kann ein Nachhaltigkeitsaspekt in verschiedenen Schweregraden auftreten, beispielsweise bei einem Arbeitsunfall, ist entweder eine Simulation erforderlich („value-at-risk“) oder es sollte zumindest mit Untergrenzen gearbeitet werden („Wie wahrscheinlich ist es, dass eine Schwere von X nicht überschritten wird?“).

Eine Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Forderung, **kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume** zu berücksichtigen. Auch wenn eine Wahrscheinlichkeit erst langfristig über dem definierten Schwellenwert liegt, ist eine Berichtspflicht die Folge. Gemeint ist in diesem Zusammenhang, ob eine Auswirkung (und gleichermaßen ein Risiko oder eine Chance) im betrachteten Zeitraum eintritt und nicht, wie lange die Folgen anhalten (dies ist wiederum Teil der Bewertung der Schwere dieser Auswirkungen).



BEISPIEL BERICHTSPFLICHT KURZFRISTIGE AUSWIRKUNGEN.

- >> Auch kurzfristig wesentliche Auswirkungen sind berichtspflichtig.
- >> Beispiel Starkniederschläge führen in einer Papierfabrik zum Überlaufen der Abwasserkanäle, wodurch schädliche Stoffe in den Ausleitungskanal der Fabrik gelangen. Dies zieht unmittelbar ein Fischsterben nach sich. Den Einsatzkräften gelingt es jedoch bald, den Schaum einzufangen. Damit wurde eine weitere Ausbreitung der Verunreinigung gestoppt.
- >> Mittel- bis langfristiger ökologischer Schaden wird damit zwar verhindert werden, dennoch ist die Wesentlichkeit der kurzfristigen Auswirkungen gesondert zu beurteilen – woraus eine Berichtspflicht resultieren kann.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist für potentielle Auswirkungen vorgesehen, die Verletzungen von Menschenrechten betreffen. In diesem Fall geht die Schwere der Eintrittswahrscheinlichkeit vor. Es reicht folglich bereits eine sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit aus, um eine solche Auswirkung als wesentlich zu beurteilen. (ESRS 1, AR 11)

3.3.3 Zusammenfassung

Die nachfolgende Übersicht fasst die Faktoren zusammen, die in Verbindung mit der Beurteilung der Wesentlichkeit von Auswirkungen eines Unternehmens zu berücksichtigen sind.

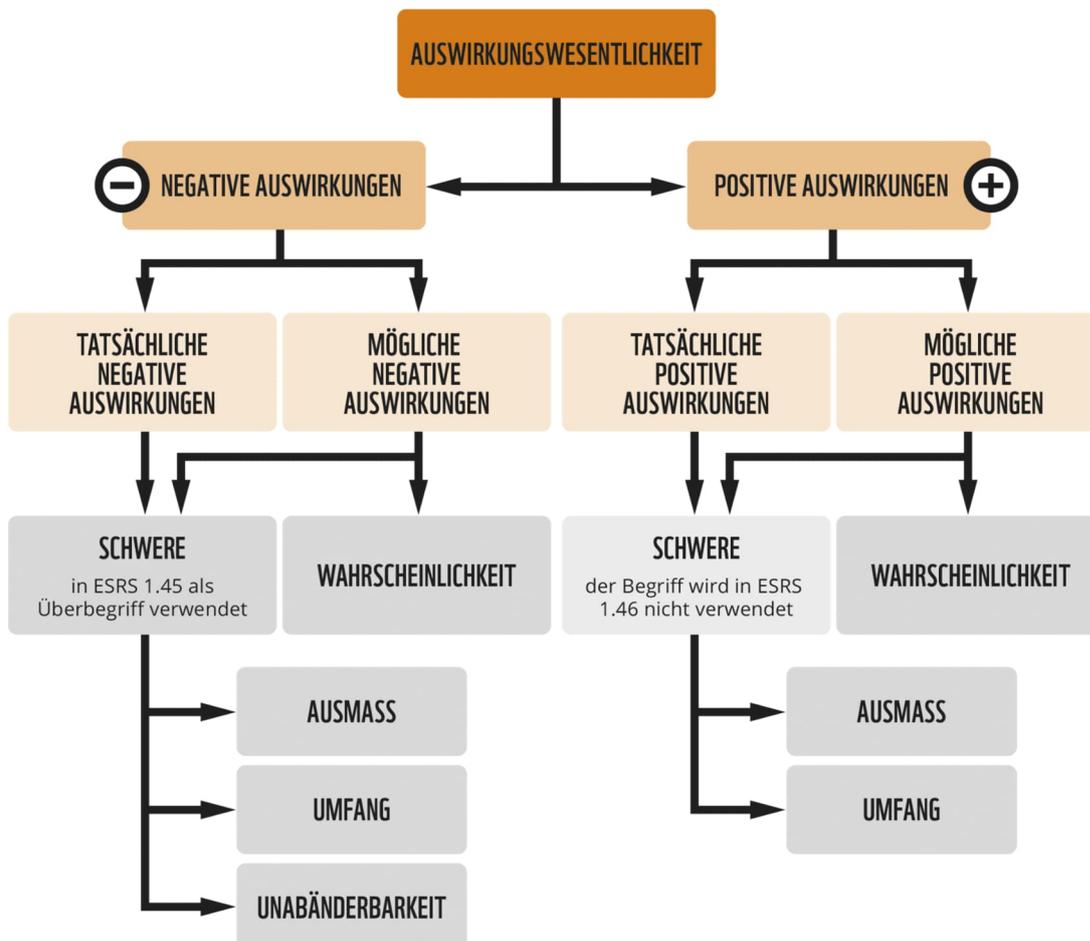


Abb. Faktoren für die Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen

3.4 Bewertung der Wesentlichkeit von Risiken und Chancen

Zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit werden Bezugspunkt definiert. Darunter werden Werte eines Unternehmens verstanden, welche laut ESRS 1.49 „die Entwicklung, die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens“ umfassen. Die Forderung der ESRS, dabei **nicht nur eine kurzfristige Perspektive** einzunehmen, sondern auch **mittel- und langfristige Risiken und Chancen** zu berücksichtigen, führt dazu, dass eine Betrachtung des Unternehmenswertes gefordert ist.

Die Bezugspunkte sind dabei – ähnlich wie für die Beurteilung von Auswirkungen – das potentielle Ausmaß eines Risikos und die Eintrittswahrscheinlichkeit. An dieser Stelle knüpfen die gemäß ESRS geforderten Analysen unmittelbar an die etablierten Prozesse und Verfahren im (finanziellen) Risikomanagement eines Unternehmens. Hier ist eine möglichst **integrierte Betrachtung** zu fordern. Die im Rahmen der finanziellen Wesentlichkeitsanalyse bewerteten Nachhaltigkeitsaspekte sollten Einzug in das etablierte Risikomanagement finden.

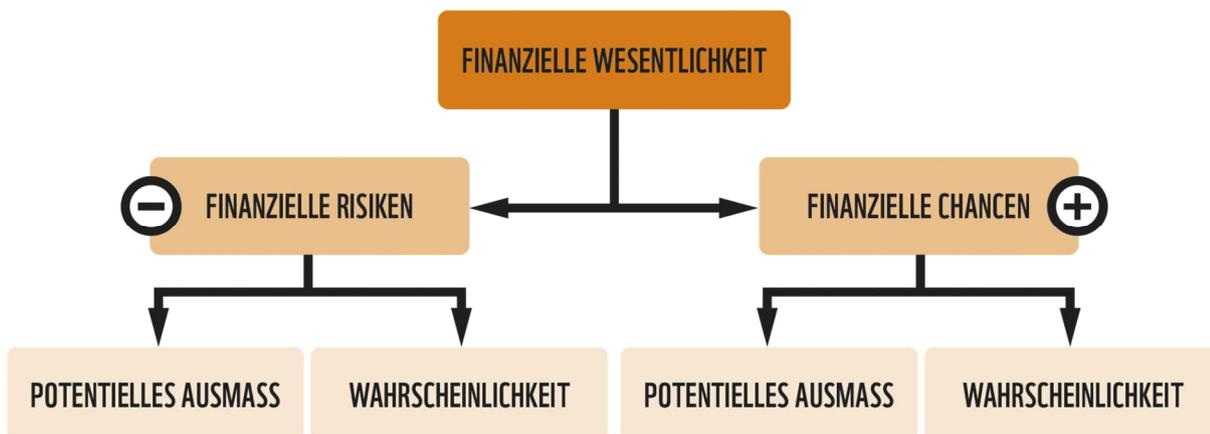


Abb. Faktoren für die Bewertung der Wesentlichkeit von Risiken und Chancen

Bedeutame Erweiterungen erfährt die Risikoanalyse für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS dadurch, dass **längere Zeiträume** zu berücksichtigen sind. „Mittelfristig“ wird dabei als ein Zeitraum von 1 bis 5 Jahren und „langfristig“ einen Zeitraum von über 5 Jahren verstanden. Diese zeitlichen Dimensionen sind nun in internen Analysen zu würdigen. Im Hinblick auf diese langen Planungszeiträume sind **Szenario-Rechnungen und Prognosen** anzustellen. (ESRS 1.AR 15 (a))

In der bisherigen Praxis des Risikomanagements sind demgegenüber nur Betrachtungen bis maximal 2 bis 3 Jahre üblich, was für die Analysen gemäß CSRD allerdings nicht ausreichend ist.

Die ESRS differenzieren nicht zwischen der Bedeutung dieser Zeiträume, sodass ein Sachverhalt **nach jedem einzelnen dieser Zeiträume** wesentlich sein kann. Die Verwendung abweichender Skalen bzw. Schwellenwerte kann jedoch sachgerecht sein, um dadurch den steigenden Schätzunsicherheiten Rechnung tragen. Zu bevorzugen, da methodisch etabliert, ist außerdem die Diskontierung zukünftiger Zahlungen, die den Analysen zugrunde gelegt werden.

Risiken können daraus resultieren, dass ein Unternehmen auf die Verfügbarkeit von Ressourcen angewiesen ist.

(ESRS 1.AR 14 (a))

Auch die **Abhängigkeiten von Unternehmen** muss berücksichtigt werden. Würden Ressourcen wegfallen, so kann damit großer finanzieller Schaden verbunden sein. Ein häufig zutreffendes Beispiel hierfür sind „natürlichen Ressourcen und Ökosystemdienstleistungen“, nicht zuletzt beispielsweise in Zeiten des Wassermangels.

Ein berichtspflichtiges Unternehmen hat hier zu analysieren, welche Folgen es hätte, wenn dieses nicht mehr im benötigten Umfang zur Verfügung stünde. Dafür sind potentielles Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der finanziellen Effekte zu ermitteln, wenn z.B. die für seine Produktionsprozesse benötigten Ressourcen fehlen würden. Neben **ökologischen Ressourcen** können solche Abhängigkeiten auch von **sozialen Ressourcen** (wie z.B. Mitarbeiter:innen) entstehen.

Der zentrale Stellenwert von Kapitalien ist eine weitere Besonderheit der Analyse von Risiken und Chancen gemäß ESRS. Kapital wird in ESRS 1 wie folgt definiert:

„Kapital, das aus Sicht der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung nicht als Vermögenswert erfasst ist, jedoch einen erheblichen Einfluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit hat, z.B. natürliches, intellektuelles (organisatorisches), Human-, Sozial- und Beziehungskapital“.

(ESRS 1.AR 15 (b) ii)

Dieses Kapital ist besonders im Zusammenhang mit Abhängigkeiten relevant bzw. darüber hinaus als potentielle Quelle zukünftig schlagend werdender Risiken und Chancen. Eine Orientierung an den Konzepten von **Eventualschulden bzw. Eventualverbindlichkeiten** bietet sich hierbei an. Diese – noch recht abstrakte – Idee von Kapitalien in der Nachhaltigkeitsberichterstattung folgt etablierten Rahmenwerken wie jenem der World Intellectual Capital Initiative (WICI) oder dem International Integrated Reporting Framework (IIRF), das inzwischen durch das ISSB gewartet wird.

Die finanzielle Bedeutung solcher Kapitalien offenbart sich häufig gerade in mittel- und langfristigen Betrachtungszeiträumen, weswegen diese Forderung in ESRS 1 ebenso im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Betrachtungszeiträume zu sehen ist.

4. VON DER WESENTLICHKEITSANALYSE ZUM BERICHTSINHALT

Liegen inhaltlich wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen vor, so muss in einem nachgelagerten Schritt bestimmt werden, was zu berichten ist. Das heißt nach der **inhaltlichen Wesentlichkeitsanalyse** erfolgt eine **formale Beurteilung der Informations-Wesentlichkeit**, in welchem Ausmaß Informationen hierüber entscheidungsnützlich sind. Das Konzept der Entscheidungsnützlichkeits liegt den ESRS an dieser Stelle zugrunde und wird in den qualitativen Merkmalen ausgeführt. (ESRS 1 Kapitel 2)

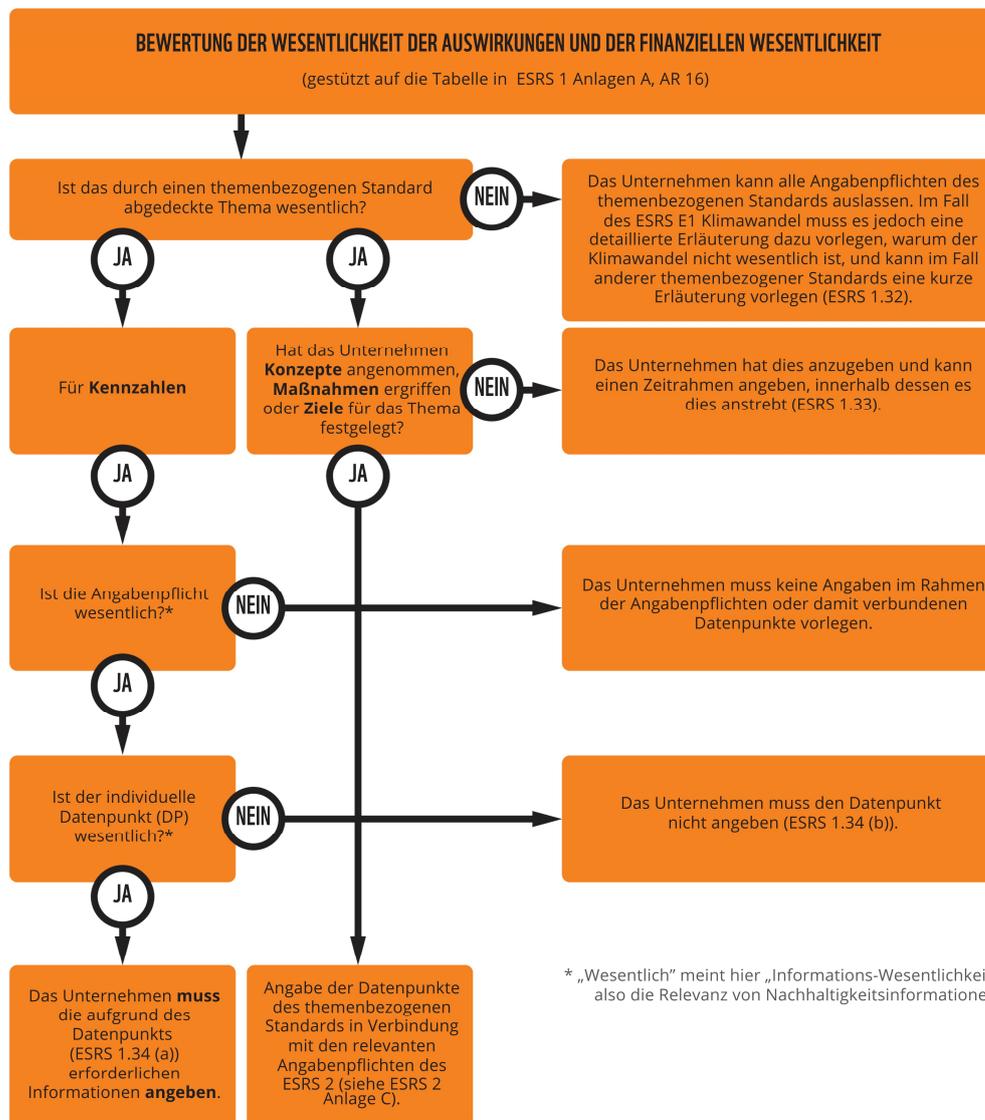


Abb. Verbindung von Wesentlichkeitsanalyse und Berichterstattung.

Ist eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance als wesentlich beurteilt worden, so ist der **themenbezogene ESRS heranzuziehen**, der den jeweils betroffenen Nachhaltigkeitsaspekt abdeckt. Werden beispielsweise „Arbeitsbedingungen“ als von wesentlichen Auswirkungen betroffener Nachhaltigkeitsaspekt identifiziert, ist hierüber nach ESRS S1 zu berichten:

- Alle Angaben der Kategorien „Konzepte“, „Maßnahmen“ und „Ziele“, die der Standard enthält, sind im Hinblick auf die „Arbeitsbedingungen“ zu tätigen (nicht aber für weitere Nachhaltigkeitsaspekte, die von ESRS S1 umfasst werden – sofern für diese nicht ebenfalls wesentlich sind). Hat ein Unternehmen hierzu nichts zu berichten, da beispielsweise keine Ziele implementiert wurden, so muss stattdessen dieser Umstand angegeben und es muss außerdem eine Begründung ergänzt werden.
- Für Angaben der Kategorie „Kennzahlen“, die einschlägige Nachhaltigkeitskennzahlen umfasst, kommt demgegenüber eine zweite Wesentlichkeitsanalyse zum Tragen: Sie müssen nur berichtet werden, sofern sie entscheidungsnützlich sind. Und selbst wenn eine Kennzahl entscheidungsnützlich ist, kann mitunter der eine oder andere Datenpunkt, der hierzu vorgesehen ist (z.B. eine Aufgliederung), weggelassen werden, sofern dieser nicht entscheidungsnützlich ist. Auf das Beispiel zu ESRS S1 Arbeitsbedingungen bezogen heißt dies, dass beispielsweise eine (thematisch nicht einschlägige) Kennzahl wie ESRS S1-9 zur Diversität nicht berichtet werden muss, um diesen Nachhaltigkeitsaspekt abzudecken.

Eine klare Kennzeichnung, ob eine Angabepflicht nach ESRS ein „Konzept“, eine „Maßnahme“, ein „Ziel“ oder eine „Kennzahl“ betrifft, ist nicht vorgesehen. Oftmals erschließt sich dies aber direkt aus der Bezeichnung bzw. aus dem Inhalt der entsprechenden Angabepflicht. Anderenfalls bietet auch EFRAG Implementation Guidance IG 3 („List of ESRS data points“) eine Hilfestellung.



EFRAG IMPLEMENTATION GUIDANCE.

- >> Die EFRAG erarbeitet gegenwärtig eine Implementation Guidance, die detailliertere Anleitung bieten soll, wie die Inhalte der Wesentlichkeitsanalysen mit den konkreten Angabepflichten der ESRS zu verknüpfen sind.
- >> Grobe Ansatzpunkte für solche Darstellungen finden sich einstweilen bereits in EFRAG IG 1 (z.B.: „FAQ 21: If a matter is material from the financial (or impact) perspective only, shall disclosures cover all the requirements or only information about the relevant perspective?“).

Eine Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeits von Nachhaltigkeitsinformationen erfordert ein tiefgehendes **Verständnis von den Bedürfnissen der Berichtsadressat:innen**. Diese sind die zweite Stakeholder:innen-Gruppe neben den betroffenen Stakeholder:innen, mit denen sich das Unternehmen bereits in den ersten Schritten seiner Wesentlichkeitsanalyse zu befassen hat.

Die Berichterstattung hat dabei nicht nur auf Ebene des Unternehmens bzw. Gesamtkonzerns zu erfolgen. Werden z.B. erhebliche Unterschiede von wesentlichen Auswirkungen, Risiken bzw. Chancen auf Ebene einzelner Länder oder Tochterunternehmen festgestellt, so ist hierauf auch in der Berichterstattung einzugehen. Dabei muss die **Konsistenz zwischen interner Analyseperspektive und externer Berichterstattung** zu gewahrt bleiben. (siehe Kapitel 3.7 von ESRS 1)

Als wesentlich beurteilte Auswirkungen, Risiken bzw. Chancen müssen berichtet werden. Das Unternehmen hat hier keine Möglichkeit, eine Berichterstattung etwa aus eigenem Interesse zu unterlassen. Liegen keine entsprechenden Daten vor, so ist mit **Schätzungen** zu arbeiten (die im Nachhaltigkeitsbericht entsprechend kenntlich gemacht werden müssen) und auf eine **beständige Verbesserung der Datenqualität** hinzuarbeiten.

Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz besteht:

- für Informationen, die von einer Schutzklausel gemäß Kapitel 7.7 von ESRS 1 umfasst sind (die CSRD enthält eine weitere Schutzklausel, deren praktische Anwendbarkeit aber unklar ist);
- für Angabepflichten, für die Kapitel 10 von ESRS 1 Erleichterungen während des Zeitraums der ersten Berichtsperioden vorsieht.

Diese Übergangsbestimmungen in Kapitel 10 von ESRS 1 („**Phase-in-Regelungen**“) sehen Wahlrechte vor, wonach Unternehmen bestimmter Größe einzelne Angabepflichten oder auch ganze ESRS für einen abgegrenzten Zeitraum nicht anwenden müssen. Allerdings bezieht sich dies nur auf die Berichterstattung – in der Wesentlichkeitsanalyse sind die zugrundeliegenden Nachhaltigkeitsaspekte vollumfänglich zu berücksichtigen. Wird in Folge dieser Übergangsbestimmungen über ein gesamtes Thema nicht berichtet, obschon es inhaltlich wesentlich ist, sieht ESRS 2 BP-2 ersatzweise Angaben vor, die verkürzte Darstellungen zu den ansonsten durch den betroffenen themenbezogenen ESRS umfassten Inhalten umfassen.

In den FAQs der EFRAG⁶ („Question ID 58 - Transitional provisions 750 employees“) finden sich ausführliche Darstellungen dazu, wie diese **ersatzweisen Angaben** auszusehen haben.

⁶ EFRAG ESRS Q&A Platform Compilation of Explanations, January-July 2024, abrufbar unter:
<https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2024-07/Compilation%20Explanations%20January%20-%20July%202024.pdf>

5. ANWENDUNGSBEISPIELE

Die folgenden zwei Beispiele sollen illustrieren, wie die Vorgaben gemäß ESRS zur Wesentlichkeitsanalyse in der Praxis umgesetzt werden können. Für zwei unterschiedliche Unternehmen aus ausgewählten Branchen werden Analysen im Hinblick auf soziale Nachhaltigkeitsaspekte sowie ökologische Nachhaltigkeitsaspekte dargestellt. Zugleich werden Möglichkeiten umrissen, wie die Wesentlichkeitsanalyse einer Sustainability Due Diligence tiefergehend in den Unternehmen verankert wird.



SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE IST EIN LAUFENDER PROZESS.

- >> Es reicht nicht aus, sich mit den Stakeholder:innen und über diese mit den Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens nur einmal jährlich im Rahmen der Berichterstattung zu befassen.
- >> Der Austausch mit Stakeholder:innen hat laufend zu geschehen. Dies führt aber auch dazu, dass eine Vielzahl an Kanälen genützt werden können und somit allerdings die Phase der Berichterstattung "zeitlich entzerrt" werden kann.

Es soll nochmals betont werden, dass die Beispiele auf teils groben Vereinfachungen bestehen. Welche Prozesse ein Unternehmen etabliert sollte und mit welchen Methoden es zu einer verlässlichen, belastbaren Einschätzung kommen kann, erfordert eine genaue Analyse des konkreten Einzelfalles. Ausgehend von den Vorgaben in den ESRS erfolgt dies unter Berücksichtigung sich entwickelnder Umsetzungspraktiken und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den analysierten Nachhaltigkeitsaspekten. Wichtig ist darüber hinaus die sorgfältige Dokumentation des Prozesses und der abgeleiteten Ergebnisse, vor allem gegenüber dritter Stellen, welche die Nachhaltigkeitsberichte zukünftig prüfen werden.



UNDIFFERENZIERTERTE FRAGEBÖGEN VERFEHLEN WIRKUNG.

- >> In den folgenden Beispielen kommen ganz bewusst keine Fragebögen vor, die über große Mailverteiler ausgeschickt werden.
- >> Die gegenwärtig häufig zu beobachtende Praxis, zum Jahresende undifferenziert Fragebögen an Kontakte des Unternehmens zu versenden und eine Bewertung der Schwere und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagements bewerten zu lassen, bringt keine zielführenden Ergebnisse.
- >> Situationsspezifisch können Fragebögen allerdings sinnvoll sein, wenn sie sich etwa spezifisch an homogene Gruppen von Stakeholder:innen richten (z.B. Kund:innen; Mitarbeiter:innen) und für diese relevante, insbesondere auch sachkundig zu beantwortende Fragen umfasst.



1 BEISPIEL

Arbeitskräfte des Unternehmens

Der Beispielkonzern ist ein familiengeführter Elektrotechnik-Industriebetrieb mit 500 Mitarbeitenden. Diese verteilen sich auf vier Produktionsstandorte in Österreich, Deutschland und Tschechien. Für die Koordination der Nachhaltigkeitsagenden im Unternehmen ist eine eigene Stabstelle eingerichtet. Diese berichtet direkt an den Chief Financial Officer (CFO).

Wie sind soziale Nachhaltigkeitsaspekte im Hinblick auf die Arbeitskräfte des Unternehmens in der Due Diligence verankert?

Im Unternehmen gibt es einen laufenden Austausch mit den Mitarbeitenden des Unternehmens. Kanäle wie „Abgabe-Boxen“ für anonymes Feedback, für Verbesserungsvorschläge wie für die Meldung von Missständen, sind eingerichtet. Einmal im Jahr findet ein ESG Day statt (zu abwechselnden Zeiten an den einzelnen Standorten), in dem es allen Mitarbeitern offensteht, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren und auch ihre Sichtweisen einzubringen.

Institutionalisierter Austausch findet außerdem auf Ebene des Zentralbetriebsrats statt. In den regelmäßigen Wirtschaftsgesprächen werden die aus Arbeitnehmer:innen-Sicht relevanten Themenstellungen mit dem Vorstand bzw. mit den sachlich zuständigen Bereichsleiter:innen diskutiert. Die Stabstelle für Nachhaltigkeitsmanagement erhält das Protokoll dieser Sitzungen.

KPIs zu Sozialbelangen sind darüber hinaus in das Quartalsreporting des Unternehmens inkludiert. Dies umfasst Kennzahlen wie Leistungsstunden, Struktur der Arbeitnehmer:innen (inkl. Diversität) und Fluktuation. Das Unternehmen formuliert hierzu Ziele, die auch in die Vorstandsvergütung sowie partiell in die Vergütungssysteme der Bereichsleiter:innen eingehen. Diese Ziele werden in regelmäßigen Abständen evaluiert und angepasst. Beispielsweise wurde im letzten Jahr das Ergebnis einer internen Zufriedenheitsstudie im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen incentiviert.

Wie ermittelt das Unternehmen wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte im Hinblick auf seine Arbeitskräfte im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse?

Am Beginn der Wesentlichkeitsanalyse erstellte eine Arbeitsgruppe eine Liste an potentiell wesentlichen Auswirkungen, die weiter beurteilt werden musste. Dies geschah im Rahmen eines extern moderierten Workshops, an dem neben der Stabstelle für Nachhaltigkeitsmanagement auch die Bereichsleitungen sowie weitere Expert:innen des Unternehmens teilnahmen. Input wurde für die Sozialthemen vor allem aus dem HR-Bereich generiert. Zentrale Frage der Arbeitsgruppe war, wo sich wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens ergeben. Das Vorgehen baute auf folgenden drei Stoßrichtungen auf:

1. Zunächst erarbeitete die Arbeitsgruppe selbst eine Liste an Auswirkungen, die betrachtenwert erschien.
2. Dann wurde diese Liste mit dem Katalog an Nachhaltigkeitsaspekten aus Anhang A zu ESRS 1 übergeleitet und anschließend auf Vollständigkeit abgeglichen.
3. Schließlich erfolgte ein letzter Plausibilitäts- und Vollständigkeitscheck durch:
 - Eine Gegenüberstellung mit den Inhalten früherer Nachhaltigkeitsberichte, die das Unternehmen freiwillig erstellt hat.
 - Einen Abgleich mit den sektorspezifischen Angaben, die sich in den Standards des ISSB wiederfinden.

Das Ergebnis des Workshops, eine nicht weiter gewertete Liste an Nachhaltigkeitsaspekten samt korrespondierender Auswirkungen, wurde anschließend an den Zentralbetriebsrat übermitteln. Dieser trug zur Präzisierung einzelner Themen bei und ergänzte ein weiteres. Er hielt dabei auch Rücksprache mit den Arbeitnehmer:innen-Vertretenden der einzelnen Standorte. Im Hinblick auf die Arbeitskräfte des Unternehmens umfasste die letztendlich abgeleitete Liste an potentiell wesentlichen Auswirkungen („Short-List“) Auswirkungen zu folgenden Nachhaltigkeitsaspekten:

- Sichere Beschäftigung & Arbeitszeit inkl. angemessener Entlohnung
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Schulungen und Kompetenzentwicklung
- Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen

In einem weiteren Workshop wurden die Auswirkungen, die diesen Nachhaltigkeitsaspekten zugeordnet waren, bewertet. Dafür hat das Unternehmen eine Skala von 1 bis 10 je Auswirkung und Kriterium vorgesehen. Als Schwellenwerte für die Wesentlichkeit legte das Unternehmen fest, dass Wesentlichkeit dann gegeben ist, wenn eines der drei Beurteilungskriterien (Ausmaß, Umfang, Unabänderlichkeit) > 8 oder wenn der Durchschnitt über die drei Einzelbewertungen > 5 war. Die Bewertung der Auswirkungen zu sozialen Nachhaltigkeitsaspekten erfolgte in einem eigenen Termin losgelöst von der Bewertung der weiteren Nachhaltigkeitsaspekte. Hier waren HR und Betriebsrat über den gesamten Verlauf der Veranstaltung eingebunden.

Beispiel „sichere Beschäftigung“: Hier wurde eine Bewertung auf Ebene jedes einzelnen Standortes als erforderlich erachtet. Diese sind in unterschiedlichen geografischen Regionen. Einer der beiden Österreich-Standorte war dabei in einer strukturschwachen Region. Dort ist der Konzern der größte Arbeitgeber. 250 Menschen finden Beschäftigung. Ein Abbau von Stellen hätte gravierende Auswirkungen auf diese Menschen, weswegen diese Auswirkung eine Schwere von 7,7 im Durchschnitt über alle drei Beurteilungskriterien erzielt. Ohne die Besonderheiten dieses einen Standortes wäre der Durchschnitt aber ebenso knapp über der Wesentlichkeitsschwelle von fünf gelegen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Abbau von Mitarbeitenden kurz-, mittel- oder langfristig erforderlich ist, wurde auf einer fünfstufigen Skala von „sehr unwahrscheinlich“ bis „sehr wahrscheinlich“ bereits für den kurzfristigen Betrachtungszeitraum mit „eher wahrscheinlich“ eingestuft. Gegenwärtig erwarten zahlreiche Expert:innen eine Rezession. Die Marktposition des Konzernes ist eine vergleichsweise Schwache und schon in der Vergangenheit führten stark schwankende Auftragseingänge dazu, dass von Instrumenten wie der Kurzarbeit oder auch von Kündigungen Gebrauch gemacht werden musste. Wiewohl das Unternehmen versucht, dies nur als ultima ratio zu sehen, entscheidet man sich hier für ein vorsichtiges Vorgehen für die Wesentlichkeitsbewertung. Gleichzeitig wird neben der soeben abgeleiteten potentiellen negativen Auswirkung aber auch eine tatsächliche positive Auswirkung festgestellt (die nicht mit der negativen Auswirkung verrechnet werden darf). Als Unternehmen, welches in der strukturschwachen Region Arbeit gibt, hat man eine hohe Bedeutung für die Arbeitskräfte vor Ort. Viele Mitarbeitende sind seit Jahrzehnten in dem Betrieb tätig.

Die soeben dargelegte Vorgehensweise war einzig auf die Bewertung der Auswirkungs-Wesentlichkeit beschränkt. Für die finanzielle Wesentlichkeit erfolgt nachgelagert die Bewertung durch das Controlling unter Hinzuziehung benötigter Expertise aus den Unternehmensbereichen. Das Controlling arbeitete mit den als wesentlich festgestellten Auswirkungen samt zugehöriger Nachhaltigkeitsaspekte, konnte aber noch weitere Risiken bzw. Chancen ergänzen. Hier wurde allerdings keine Wesentlichkeit von Risiken oder Chancen in Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsaspekt „sichere Beschäftigung“ festgestellt, da noch immer genügend Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt vorhanden sind, um Fluktuationen vorzubeugen. Dies soll sich nach interner Einschätzung auch zukünftig nicht ändern. Kurzfristig wird die wirtschaftliche Lage sogar den Interessen des Unternehmens zugetragen.

Wie berichtet das Unternehmen hierüber?

Da „sichere Beschäftigung“ als wesentliches Thema identifiziert wurde, wendet der Konzern in seinem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht ESRS S1 an:

- Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen werden gemäß ESRS 2 SBM-3 angeführt und erläutert.
- Alle Angaben der Kategorien „Konzepte“, „Maßnahmen“ und „Ziele“ werden vom Unternehmen getätigt (ESRS S1 bis S5). Dabei geht es auf seine Zugänge zum Thema „sichere Beschäftigung“ ein und stellt Ziele wie jenes dar, Personalabbau durch Nichtnachbesetzungen zu erreichen. Ebenso werden freiwillige Unterstützungsleistungen, die üblicher Weise gewährt werden, behandelt.
- An „Kennzahlen“ wird einzig Angabepflicht S1-6 „Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens“ als für das Thema einschlägig identifiziert. Dies unter anderem deswegen, da die Fluktuation ausführlich darzustellen ist. Die Informationswesentlichkeit für die Angabepflicht und all Ihre Datenpunkte wurde aus dem Verständnis der zukünftigen Stellen über die Prioritäten der Nutzer:innen der Nachhaltigkeitsberichterstattung abgeleitet.

Negative und positive Auswirkungen werden gesondert beschrieben, aber gemeinsam behandelt. Dies geschieht örtlich in einem gemeinsamen Unterkapitel „Sichere Beschäftigung“ als Teil des von ESRS 1 vorgegebenen Abschnittes „Soziale Informationen“. Die Darstellungen erfolgen zunächst für den gesamten Konzern. Hervorgehoben wird aber der zuvor dargestellte Standort in der strukturschwachen Region. Hier werden besondere gesetzte Maßnahmen dargestellt und auch Fluktuationenkennzahlen sowie -ziele gesondert angegeben.

Der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse selbst wird gemäß ESRS 2 IRO-1 ausführlich dargestellt. Die Darstellungen umfassen dabei im Besonderen die unternehmensspezifischen Auslegungen der Vorgaben des Standards.



2 BEISPIEL Biodiversität im Immobilienkonzern

Der Beispielkonzern ist in der Immobilienbranche tätig. Er betreibt primär Gewerbeimmobilien, die er an Mieter:innen aus dem Food- und Non-Food-Bereich weiterleitet. Große, internationale Lebensmitteleinzelhändler sind typischerweise stark präsent auf diesen Immobilien. Der Konzern betreibt Standorte im gesamten deutschsprachigen Raum in Norditalien und Slowenien.

Wie sind ökologische Nachhaltigkeitsaspekte, insbesondere Biodiversität, in der Due Diligence verankert?

Im Konzern befassen sich zahlreiche Stellen mit ökologischen Fragen. Im Zuge der Projektierung sind entsprechende Überlegungen bereits in den Projektunterlagen enthalten – für das Bewilligungsverfahren werden Nachweise erbracht. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Projektleitungen, die hierzu auf externe Expertise (z.B. durch Sachverständige) zurückgreifen.

In der Konzernzentrale ist eine zentrale Stelle eingerichtet, die sich der Überwachung und der Unterstützung der Projektleitungen in nachhaltigkeitsbezogenen Fragestellungen widmet. Darüber hinaus werden sämtliche Daten und Prozesse in diesem Bezug konsolidiert und ergänzt, wo dies für die Steuerung sowie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat messen ökologischen Aspekten hohen Stellenwert bei. Nachhaltigkeit wird einerseits als Geschäftschance gesehen – andererseits aber auch als Risiko, falls nämlich den dahingehend stets steigenden Erwartungen seitens des Marktes nicht entsprochen werden kann. Insbesondere für das bestehende Immobilienportfolio wird hier das Risiko von Wertminderungsbedarfen gesehen. Diese Überlegungen berücksichtigt das Konzern-Rechnungswesen auch im Rahmen seiner Impairment-Tests.

Jede neue Immobilie soll soweit möglich taxonomiekonform geplant werden. In jedem relevanten Projekt-Case ist hierauf einzugehen. Der Vorstand hat ein eigenes Board eingerichtet, in dem er sich in regelmäßigen Abständen trifft, um über laufende sowie neu gedachte Projekte zu sprechen. Nachhaltigkeitsaspekte stellen dabei einen Fixpunkt auf der Agenda da. In den Aufsichtsratssitzungen wird Nachhaltigkeit in Verbindung mit den finanziellen Aspekten der Investitionsvorhaben integriert diskutiert.

Wie ermittelt das Unternehmen wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte im Hinblick auf Biodiversität im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse?

Biodiversität ist ein Begriff, der vielen im Unternehmen Schwierigkeiten bereitet. Es hat in der Vergangenheit vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit erhalten und wurde nachrangig gegenüber klimabezogenen Erwägungen gesehen. Interne Expertise konnte hier noch nicht aufgebaut werden.

Um dennoch zu einer Wesentlichkeitsbeurteilung zu kommen, wurde ein Expert:innen-Panel durchgeführt. Dies bestand aus Vertretenden der Wissenschaft (z.B. BOKU Wien und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) sowie von NGOs (z.B. WWF). Aufgrund der nur eingeschränkt verfügbaren Ressourcen dieser Expert:innen wurde weiters auf die Ressourcen von ENCORE zurückgegriffen, einer Partnerschaft von Organisationen wie Global Canopy, UNEP FI und UNEP-WCMC (<https://www.encorenature.org/>). Darüber hinaus bezog man aktuelle wissenschaftliche Studien, die das Thema aufbereiten und die Relevanz für Immobilienkonzerne aufzeigen.

Wichtige Quellen, die Facetten des Themas aus österreichischer bzw. europäischer Ebene beleuchteten, waren:

- [Earth beyond six of nine planetary boundaries. Katherine Richardson et al.\(2023\)](#)
- [Flächeninanspruchnahme / Methodik ab 2022, Umweltbundesamt](#)
- [Rote Listen gefährdeter Biotoptypen und Arten, Umweltbundesamt](#)
- [Biodiversity Information System for Europe](#)
- [Atlantenportal, Flächenrecycling](#)
- [Protected Planet](#)

Empfehlungen zu deren Nutzung wurden im Rahmen eines Workshops von Branchenvertretenden formuliert.

Besondere Aufmerksamkeit haben darüber hinaus die Empfehlungen der Taskforce on Nature-Related Financial Disclosures (TNFD) erhalten: Gemeinsam mit ihrer LEAP-Methode zur Identifikation relevanter Fragestellungen wurden auch sektorspezifische Metriken vorgeschlagen, die somit Fragestellungen von potentieller Wesentlichkeit betreffen.



LEAP ANSATZ ERHÖHT WIRKSAMKEIT GEWINNBRINGEND.

- >> LEAP steht für "locate", "evaluate", "assess" und "prepare"; damit wird ein Analyseprozess beschrieben.
- >> Die LEAP-Methode wird in ESRS E2 bis E5 zur Verwendung empfohlen („may“), aber nicht gefordert. Wie diese Methode im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gewinnbringend eingesetzt werden kann, wird von der TNFD in einem eigens veröffentlichten [Leitfaden](#) herausgearbeitet. Diesen zu lesen kann daher allen berichtspflichtigen Unternehmen nur empfohlen werden.

Als Ergebnis der Analysen kam zum Vorschein, dass der Landverbrauch ein Nachhaltigkeitsaspekt mit potentiell wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens ist. Diese Erkenntnis wurde auch im Rahmen des Expert:innen-Panels bewertet und bestätigt. Vor dem Hintergrund einer vierstufigen Skala (unwichtig – eher unwichtig – wichtig – sehr wichtig) erfolgte eine konsensuale Bewertung im Workshop:

- **Ausmaß:** Das Thema ist für sich genommen ein sehr wichtiges. Hinzu kommt, dass einige der bestehenden sowie der neu geplanten Standorten an Orten angesiedelt sind, die bereits als belastet hinsichtlich des Flächenverbrauches beurteilt werden. Die Beurteilung der dazu identifizierten Auswirkung erfolgt mit „sehr wichtig“.
- **Umfang:** In Anbetracht der großen Flächen, die für die Gewerbeimmobilien des Konzerns beansprucht werden, erfolgte die Beurteilung mit „wichtig“.
- **Unabänderlichkeit:** Die Gewerbeimmobilien werden für einen langen Zeitraum konzipiert. Die Flächengestaltung erlaubt nachträgliche Abänderungen bzw. Renaturierungen nur noch in einem sehr geringen Umfang. Daher war die Beurteilung mit „wichtig“.

Das Problem wurde an allen Konzernstandorten als gleichermaßen relevant erachtet, weswegen hier keine weitere Differenzierung in den Analysen als erforderlich erachtet wurde. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Problems wurde als sicher (100%) entlang aller Betrachtungszeiträume angenommen, da es untrennbar mit den Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens verbunden ist.

Schnell werden auch wesentliche Risiken bzw. Auswirkungen seitens des Controlling festgestellt: Landverbrauch hängt mit der Kerngeschäftstätigkeit zusammen. Verfügbare Flächen stellen eine wichtige Abhängigkeit des Unternehmens dar. Alle Maßnahmen, um seine Auswirkungen in diesem Nachhaltigkeitsaspekt zu mindern, gehen außerdem mit beträchtlichen Investitionsbedarfen einher.

Die Ergebnisse wurden intern mit den Projektleitungen reflektiert und durch einen eine Desk Research nochmals mit der vorhandenen Literatur abgeglichen. Danach flossen sie in die Wesentlichkeitsanalyse ein.

Als Folge der Erkenntnisse wurde durch den Konzern bereits ein Projekt initiiert, welches die bisherige Flächenplanung und -nutzung an den bestehenden und neu entwickelten Standorten und die Möglichkeiten für Brachflächenrecycling evaluieren soll. Es wird versucht, bei neuen Standorten bereits verbesserte Konzepte zur Anwendung zu bringen.

Wie berichtet das Unternehmen hierüber?

Das Unternehmen hat ESRS E4 in Folge in seiner Gesamtheit als wesentlich erachtet und wendet dessen Bestimmungen an. Im Hinblick auf ESRS E4-6, wonach eine finanzielle Bewertung der Effekte in Zusammenhang mit Landverbrauch erforderlich wäre, wird von der Übergangsbestimmung Gebrauch gemacht, zunächst von Angaben abzusehen. Hier wartet man noch auf die Entwicklung entsprechender Methoden durch Wissenschaft bzw. Branchenverbände.

Im Rahmen der Angabepflichten von ESRS E4-5 wird vor allem auf Landnutzung abgestellt. Dafür wird eine Kennzahl, die den Anforderungen des ESRS E4-5 entspricht, aus der [TNFD \(Draft\) Sector guidance für den Immobiliensektor](#) übernommen und berichtet. Es handelt sich dabei um „Investment in new locations/real estate associated with nature-related activities“. Diese wurde in die Berichterstattung gleich nach den Angaben gemäß ESRS E4-5 ergänzt und mit Bezug auf die TNFD-Empfehlungen erläutert.

6. SCHLUSSWORTE

Die neuen Berichtspflichten gemäß CSRD heben die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf ein neues Level. Sie sind den weiteren Inhalten im Lagebericht gleichgestellt.

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, wird eine der finanziellen Berichterstattung ähnliche Belastung durch einmalige und wiederkehrende Verwaltungskosten entstehen. Dem gegenüber steht die Gelegenheit, Geschäftsmodelle auf künftige Relevanz und Adäquanz zu prüfen und gegenüber den Stakeholder:innen den Nachweis anzutreten, dass man als Unternehmen auch in einer sich **wandelnden Welt erfolgreich wirtschaften** und **Verantwortung** für die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit **übernehmen** kann und will.

Dies steht und fällt mit einer Wesentlichkeitsanalyse, die von Beginn an strategisches langfristiges Denken erkennen lassen und bewusste bzw. fahrlässige Auslassungen vermeiden muss.

Gerade in diesem Zusammenhang wird die Anpassung von betrieblichen Systemen nicht nur Berichtsgegenstand, sondern im Regelfall auch Voraussetzung für eine Offenlegung in hinreichender Qualität sein. Die Erweiterung von Risikomanagementsystemen, eine Neuausrichtung der Anreizsysteme für die Unternehmensführung, der Aufbau von Kapazitäten und Expertise zu bisher vernachlässigten Themenkomplexen wie Biodiversität seien hier exemplarisch genannt.

Inhaltlich sind die zu berichtenden Themen keine Innovation. Emissionen, Gender Pay Gap, Ökosystemleistungen etc. sind keine Unbekannten in der Welt der Nachhaltigkeitsberichterstattung und darüber hinaus.

Die Innovation liegt vielmehr in der Verbindlichkeit und Standardisierung der Angaben und findet sich allenfalls noch in Details wie der Forderung, die Natur als stille Stakeholderin zu berücksichtigen.

Anders als es im gegenwärtigen fachlichen Diskurs oftmals zu hören ist, sollten die ESRS daher nicht als die „Obergrenze“ an Informationen, die von einem Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung erwartet werden, gesehen werden. Vielmehr stellen sie den Versuch dar, wissenschaftliche Erkenntnisse zum Zusammenwirken von Unternehmen, Umwelt und Gesellschaft in ein Berichtssystem zu integrieren, das eine langfristige Perspektive auf die Folgen unternehmerischen Tuns einnimmt – nicht nur für das Unternehmen selbst. Die vielen damit verbundenen (teils unvermeidlichen) Ermessens- und Interpretationsspielräume sind von diesen Unternehmen selbst im Sinne der Sache sowie letztlich im eigenen Interesse verantwortungsvoll zu nützen. Was heute „nichtfinanziell“ ist, wird morgen mitunter schnell „finanziell“ und ist dann oftmals nicht mehr abzuändern.

„There is no business on a dead planet“.

LITERATUR

- Baumüller, Josef (2024): EFRAG Implementation Guidances. In: Zeitschrift für Corporate Governance, 19 (4), 173–179.
- Baumüller, Josef (2024): "Relevante" Nachhaltigkeitsinformationen. In: CFO aktuell, 18 (3), 92–95.
- Baumüller, Josef (2024): ESRS-konforme Implementierung der Wesentlichkeitsanalyse. In: Zeitschrift für Corporate Governance, 19 (2), 78–83.
- Baumüller, Josef (2023): Die Auswahl von Metriken in der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS. In: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 19 (10), 329–336.
- Baumüller, Josef (2023): Fundamente der Berichterstattung gemäß CSRD und ESRS. In: Steuer- und Wirtschaftskartei, 98 (16), 715–720.
- Baumüller, Josef (2023): Sustainability Due Diligence. In: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 19 (6), 214–220
- Baumüller, Josef (2023): Berichtsgrenzen und (Dis-)Aggregation in der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS. In: Nachhaltigkeit und Reporting, 1 (3) 24–34.
- Baumüller, Josef / Gleißner, Werner (2020): Quantifizierung von nichtfinanziellen Risiken im unternehmensweiten Risikomanagement. In: GRC aktuell, 3 (4), 139–147.
- Baumüller, Josef / Niklas, Alice / Schneller, Hannes (2023): Die Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter in den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung. In: Aufsichtsrat aktuell, 19 (4), 152–158.
- Baumüller, Josef / Scheid, Oliver (2023): Stakeholder-Einbeziehung – Eine (neue) Herausforderung im Rahmen der (zukünftigen) Nachhaltigkeitsberichterstattung. In: Unternehmenssteuern und Bilanzen, 25 (8), 325–330.
- Baumüller, Josef / Schönauer, Katharina (2023): Die neue Wesentlichkeit in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darstellung und Diskussion der Wesentlichkeitsanalyse gem. ESRS (Teil 1). In: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 19 (3), 88–95.
- Baumüller, Josef / Schönauer, Katharina (2023): Die neue Wesentlichkeit in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darstellung und Diskussion der Wesentlichkeitsanalyse gem. ESRS (Teil 2). In: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 19 (4), 131–137.
- EPS and Milieu for EFRAG (2022): Cost-benefit analysis of the First Set of draft European Sustainability Reporting Standards, abrufbar unter <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2F05%2520EFRAGs%2520Cover%2520Letter%2520on%2520the%2520Cost-benefit%2520analysis.pdf>
- Freiberg, Jens / Lanfermann, Georg (Hrsg., 2023): ESRS Kommentar. Freiburg i. Br.: Haufe, 2023.
- Richardson, Katherine et al. (2023): Earth beyond six of nine planetary boundaries. In: Science Advances, 9 (37), 2458.
- Sopp, Karina / Baumüller, Josef / Scheid, Oliver (2023): Nachhaltigkeitsberichterstattung. 3. Auflage, Herne: NWB, 2023.
- TNFD (2023): Recommendations of the Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (2023), abrufbar unter https://tnfd.global/wp-content/uploads/2023/08/Recommendations_of_the_Taskforce_on_Nature-related_Financial_Disclosures_September_2023.pdf?v=1695118661



Wir wollen die weltweite Naturzerstörung stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

together possible™

wwf.at

Josef Baumüller | josef.baumueller@tuwien.ac.at

Jakob Mayr | jakob.mayr@wwf.at

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Umweltverband WWF Österreich
Ottakringer Straße 114 – 116, 1160 Wien, Tel.: +43 1 488 17-0
ZVR-Zahl: 751753867

Infos zum Datenschutz: www.wwf.at/datenschutz